

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2345/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2346/2002 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festsetzung der Orientierungspreise und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände** ..... 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2348/2002 des Rates vom 9. Dezember 2002 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005** ..... 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2349/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 2003 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient** ..... 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2350/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2003** ..... 26
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2351/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2003** ..... 27
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2352/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2003 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates** ..... 29

Preis: 22 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 2353/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2003 .....	37
★ Verordnung (EG) Nr. 2354/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2003 .....	39
★ Verordnung (EG) Nr. 2355/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen .....	42
★ Verordnung (EG) Nr. 2356/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milch-erzeugnisse .....	44
★ Verordnung (EG) Nr. 2357/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Verwaltung von Höchstmengen für Textilwaren im Jahr 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen .....	45
Verordnung (EG) Nr. 2358/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	49
★ Verordnung (EG) Nr. 2359/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2003 für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft .....	51
★ Verordnung (EG) Nr. 2360/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2003 für die Einfuhr von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Island in die Europäische Gemeinschaft .....	58
★ Verordnung (EG) Nr. 2361/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2003 für die Einfuhr von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft .....	60
★ Verordnung (EG) Nr. 2362/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2003 für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der Türkei in die Europäische Gemeinschaft .....	62
★ Verordnung (EG) Nr. 2363/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2003 für die Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft .....	64
★ Verordnung (EG) Nr. 2364/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2003 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Republik Polen .....	66
★ Verordnung (EG) Nr. 2365/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2565/2001 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 .....	69

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch</b> .....	73
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2002/1006/EG:

★ <b>Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau</b> .....	76
--	----

2002/1007/EG:

★ <b>Beschluss des Rates vom 9. Dezember 2002 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005</b> .....	78
--	----

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 .....	79
---	----

2002/1008/EG:

★ <b>Beschluss des Rates vom 9. Dezember 2002 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004</b> .....	90
--	----

Abkommen in Form eines Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004 .....	91
--	----

**Kommission**

2002/1009/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2002 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg</b> <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5359) .....	112
--	-----

**Berichtigungen**

★ <b>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1514/2002 des Rates vom 19. August 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakei (Abl. L 228 vom 24.8.2002)</b> .....	116
---	-----

★ <b>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1697/2002 des Rates vom 23. September 2002 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen und nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Polen, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine (Abl. L 259 vom 27.9.2002)</b> .....	116
---	-----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2345/2002 DES RATES****vom 16. Dezember 2002****über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas <sup>(2)</sup> haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen geführt, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die nach Auslaufen des Protokolls zu dem Abkommen in das Abkommen eingefügt werden sollen.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 30. Juni 2002 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004 paraphiert.
- (3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.
- (4) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand des üblichen Schlüssels für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Fischereiabkommen festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 5. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

<sup>(2)</sup> ABl. L 341 vom 3.12.1987, S. 2.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt <sup>(3)</sup>.*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Garnelenfänger:
    - Spanien 6 550 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt, 22 Schiffe;
  - Grundfischfänger
    - Spanien 1 850 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
    - Portugal 1 100 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
    - Italien 750 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
    - Griechenland 500 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;
  - Thunfischwadenfänger/Froster:
    - Frankreich 6 Schiffe,
    - Spanien 9 Schiffe;
  - Oberflächen-Langleinenfischer:
    - Portugal 4 Schiffe,
    - Spanien 14 Schiffe;
  - pelagische Fischerei:
    - Niederlande 2 Schiffe.
- Irland

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 92 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

M. FISCHER BOEL

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2346/2002 DES RATES  
vom 19. Dezember 2002**

**zur Festsetzung der Orientierungspreise und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sehen die Festsetzung eines Orientierungspreises und eines gemeinschaftlichen Erzeugerpreises zur Bestimmung des Preisniveaus zur Marktintervention für bestimmte Fischereierzeugnisse für jedes Fischwirtschaftsjahr vor.
- (2) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für jedes bzw. jede der in den Anhängen I und II jener Verordnung aufgeführten Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen ein Orientierungspreis festgesetzt.
- (3) Aufgrund der derzeit verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegten Kriterien sollten die Orientierungspreise im Fischwirtschaftsjahr 2003 je nach Fischart angehoben, beibehalten oder gesenkt werden.
- (4) Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für jedes der in Anhang III jener Verordnung aufgeführten Erzeugnisse der gemeinschaftliche Produktionspreis festgesetzt. Es ist jedoch ausreichend, den gemeinschaftlichen Produktionspreis nur für eines der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse festzusetzen, da die Preise der

anderen Erzeugnisse mittels der Anpassungskoeffizienten, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3510/82 der Kommission<sup>(2)</sup> festgelegt worden sind, errechnet werden können.

- (5) Aufgrund der in Artikel 18 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich sowie in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegten Kriterien empfiehlt es sich, diesen Preis für das Fischwirtschaftsjahr 2003 anzuheben.
- (6) Aus Gründen der Dringlichkeit ist es wichtig, eine Ausnahme von der in Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union genannten sechswöchigen Frist zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 werden die Orientierungspreise gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 gemäß dem Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 werden die gemeinschaftlichen Produktionspreise gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 gemäß dem Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzt:

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

L. ESPERSEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 368 vom 28.12.1982, S. 27. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3899/92 (Abl. L 392 vom 31.12.1992, S. 24).

## ANHANG I

Anhang	Art Erzeugnisse der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Aufmachungsform	Orientierungs- preis (in EUR/Tonne)	
I	1. Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	ganz	268	
	2. Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	ganz	572	
	3. Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> )	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 112	
	4. Katzenhai ( <i>Scyliorhinus</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	782	
	5. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 189	
	6. Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 631	
	7. Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	806	
	8. Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 062	
	9. Merlan ( <i>Merlangius merlangus</i> )	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	952	
	10. Leng ( <i>Molva</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 226	
	11. Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	ganz	303	
	12. Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	ganz	321	
	13. Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten)	ganz	1 215	
	14. Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.1.2002 bis zum 30.4.2002		1 063
		ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.5.2002 bis zum 31.12.2002		1 462
	15. Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i>	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	3 750	
	16. Scheefsnut ( <i>Lepidorhombus</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 406	
	17. Scharbe ( <i>Limanda limanda</i> )	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	923	
	18. Flunder ( <i>Platichthys flesus</i> )	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	552	
	19. Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	ganz		2 232
		ausgenommen, mit Kopf		2 502
	20. Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> ) und ( <i>Rossia macro-soma</i> )	ganz		1 637
	21. Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf		2 897
		ohne Kopf		5 928
	22. Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	nur in Wasser gekocht		2 478
	23. Tiefseegarnelen ( <i>Pandalus borealis</i> )	nur in Wasser gekocht		6 678
frisch oder gekühlt			1 690	
24. Taschenkrebse ( <i>Cancer pagurus</i> )	ganz		1 766	
25. Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	ganz		5 337	
	nur als Schwanz		4 366	
26. Seezunge ( <i>Solea</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf		6 648	

Anhang	Art Erzeugnisse der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Aufmachungsform	Orientierungs- preis (in EUR/Tonne)	
II	1. Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> )	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 996	
	2. Seehecht ( <i>Merluccius</i> -Arten)	gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 271	
		gefroren, in Filets, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 530	
	3. Seebrassen ( <i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 635	
	4. Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> )	gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4 060	
	5. Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> und <i>Sepiola rondeletti</i>	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 986	
	6. Kraken ( <i>Octopus</i> -Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	2 057	
	7. Kalmare ( <i>Loligo</i> -Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 156	
	8. Kalmare ( <i>Ommastrephes sagittatus</i> )	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	961	
	9. <i>Illex argentinus</i>	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	848	
	10. Garnelen der Familie <i>Penaeidae</i>			
	— Garnelen der Art <i>Parapenaeus longirostris</i>	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4 160	
	— andere Arten der Familie <i>Penaeidae</i>	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	7 982	

## ANHANG II

Art Erzeugnisse aus Anhang III der Verordnung Nr. 104/2000	Handelseigenschaften	Gemeinschaftlicher Produktionspreis (EUR/Tonne)
Gelbflossenthun ( <i>Thunnus albacares</i> )	ganz, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	1 207

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für die anderen Erzeugnisse des Anhangs III der Verordnung Nr. 104/2000 werden unter Heranziehung der Anpassungskoeffizienten gemäß Verordnung Nr. 3510/82 berechnet.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2347/2002 DES RATES****vom 16. Dezember 2002****mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer Gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(3)</sup> obliegt es dem Rat, anhand der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichts des Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschusses die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Nutzung der Ressourcen gewährleisten, und die Bedingungen für den Zugang zu den Beständen festzulegen.
- (2) Wissenschaftliche Gutachten über bestimmte Fischbestände der Tiefsee weisen darauf hin, dass diese Bestände besonders empfindlich reagieren und ihre Befischung begrenzt oder verringert werden sollte, um ihren Fortbestand zu sichern.
- (3) Aus den wissenschaftlichen Gutachten geht ebenfalls hervor, dass die Steuerung des Fischereiaufwands eine geeignete Methode ist, um die vorsorgliche Bewirtschaftung der Tiefseebestände sicherzustellen.
- (4) Es ist daher angezeigt, die Erteilung einer speziellen Fangerlaubnis für Schiffe vorzusehen, die auf Tiefseearten fischen, und den Fischereiaufwand für diese Bestände auf das in der letzten Zeit erreichte Niveau zu begrenzen.
- (5) Voraussetzung für hochwertige wissenschaftliche Gutachten sind genaue Angaben auf neuestem Stand über die Fangtätigkeiten, die am besten von unabhängigen und entsprechend ausgebildeten wissenschaftlichen Beobachtern in Zusammenarbeit mit der Fischereiindustrie und anderen Interessenten zusammengestellt werden.
- (6) Angemessene und nachprüfbare Angaben auf dem neuesten Stand, die die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten über die Fischerei und die Meeresumwelt erlauben, sollten den einschlägigen Wissenschafts- und Verwaltungsgremien so bald als möglich zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Im Interesse einer wirksamen und vorsorglichen Steuerung des Fischereiaufwands bei Tiefseearten müssen die in dieser Fischerei eingesetzten Schiffe durch eine spezielle Fangerlaubnis ausgewiesen sein, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse <sup>(4)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 2943/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates <sup>(5)</sup> erteilt wird.
- (8) Um die Einhaltung der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, müssen zusätzlich zu den Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik <sup>(6)</sup>, und denen der Verordnung (EG) Nr. 1489/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates hinsichtlich satellitengestützter Schiffsüberwachungssysteme <sup>(7)</sup> weitere Kontrollmaßnahmen festgelegt werden.
- (9) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(8)</sup> erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in den ICES (International Council for the Exploration of the Sea)-Untergebieten I bis XIV, und den Gemeinschaftsgewässern in den COPACE-Bereichen 34.1.1, 34.1.2, 34.1.3 und dem COPACE-Untergebiet 34.2 Fischereitätigkeiten ausüben, bei denen die in Anhang I aufgeführten Arten gefangen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.<sup>(2)</sup> ABl. L 308 vom 21.12.1995, S. 15.<sup>(3)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 (AbL. L 358 vom 31.12.1998, S. 5).<sup>(4)</sup> ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2445/1999 der Kommission (AbL. L 298 vom 19.11.1999, S. 5).<sup>(5)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.<sup>(1)</sup> ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 184.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 10. Oktober 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (AbL. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

## Artikel 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Tiefseearten“ die in Anhang I aufgeführten Arten;
- b) „Tiefsee-Fangerlaubnis“ eine spezielle Fangerlaubnis für Tiefseearten, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilt wird;
- c) „Maschinenleistung“ die installierte Gesamtmaschinenleistung der Schiffe in Kilowatt, gemessen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge<sup>(1)</sup>;
- d) „Volumen“ die Bruttotonnage, gemessen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86;
- e) „Kilowatt-Fangtage“ das Produkt aus der Maschinenleistung gemäß Buchstabe c) und der Anzahl Tage, an denen das Fischereifahrzeug in der Tiefsee verwendetes Fanggerät einsetzt.

## Artikel 3

**Tiefsee-Fangerlaubnis**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe, die ihre Flagge führen und in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind und die Fischereitätigkeiten ausüben, bei denen je Kalenderjahr mehr als 10 Tonnen Tiefseearten gefangen und an Bord behalten werden, dazu eine Tiefsee-Fangerlaubnis benötigen.

Es ist jedoch untersagt, insgesamt mehr als 100 kg an Tiefseearten je Ausfahrt zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, es sei denn, das betreffende Schiff ist im Besitz einer Tiefsee-Fangerlaubnis.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats können spezifische Maßnahmen festgelegt werden, um saisonalen und handwerklichen Fischereien Rechnung zu tragen.

(3) Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Artikel 4

**Aufwandsbeschränkung**

(1) Die Mitgliedstaaten berechnen die Gesamtmaschinenleistung und das Gesamtvolumen aller eigenen Schiffe, die in einem der Jahre 1998, 1999 oder 2000 mehr als 10 Tonnen einer Mischung von Tiefseearten angelandet haben.

Diese Gesamtwerte teilen sie der Kommission mit.

Auf schriftlichen Antrag der Kommission legen die Mitgliedstaaten binnen dreißig Tagen Belege für die Fangmeldungen der Schiffe vor, denen Tiefsee-Fangerlaubnisse erteilt wurden.

(2) Jeder Mitgliedstaat erteilt Tiefsee-Fangerlaubnisse für seine Schiffe nur, wenn:

- a) die Gesamtmaschinenleistung dieser Schiffe nicht die Gesamtmaschinenleistung gemäß Absatz 1 übersteigt, und/oder

<sup>(1)</sup> ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1. G Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 (AbL. L 339 vom 29.12.1994, S. 11).

- b) das Gesamtvolumen dieser Schiffe nicht das Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 übersteigt.

## Artikel 5

**Meldung von Fanggerätangaben und Fangeinsätzen**

Zusätzlich zu seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vermerkt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, dem eine Tiefsee-Fangerlaubnis erteilt wurde, auch die in Anhang III aufgeführten Angaben im Logbuch bzw. in der von dem Flaggenmitgliedstaat vorgesehenen Form.

## Artikel 6

**Schiffsüberwachungssysteme**

(1) Unbeschadet von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1489/97 muss der Kapitän des Fischereifahrzeugs bei technischem Versagen oder Nichtfunktionieren der an Bord installierten Satellitenanlage dem Flaggenmitgliedstaat und dem Küstenmitgliedstaat alle zwei Stunden seine geografische Position melden.

(2) Nach Abschluss der Fahrt darf das Schiff den Hafen nicht verlassen, bevor die Satellitenanlage zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden funktioniert.

(3) Die wiederholte Nichterfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt als Verhaltensweise, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen<sup>(2)</sup>, darstellt.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Artikel 7

**Vorgegebene Häfen**

(1) Ab dem 1. März 2003 ist es untersagt, über 100 kg einer Mischung aus Tiefseearten in anderen als den für die Anlandung von Tiefseearten vorgegebenen Häfen anzulanden.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt die Häfen, in denen mehr als 100 kg Tiefseearten angelandet werden müssen, und legt die diesbezüglichen Kontroll- und Überwachungsverfahren einschließlich der Bestimmungen für die Erfassung und Meldung der jeweils angelandeten Mengen an Tiefseearten fest.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Liste der vorgegebenen Häfen und binnen weiterer dreißig Tage die diesbezüglichen Kontroll- und Überwachungsverfahren gemäß Absatz 2.

Die Kommission leitet diese Angaben an alle anderen Mitgliedstaaten weiter.

<sup>(2)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 5.

*Artikel 8***Beobachter**

(1) Entsprechend dem Probenahmeplan nach Absatz 2 entsendet jeder Mitgliedstaat wissenschaftliche Beobachter auf die Fischereifahrzeuge, für die eine Tiefsee-Fangerlaubnis erteilt wurde.

(2) Jeder Mitgliedstaat bereitet einen Probenahmeplan für die Entsendung der Beobachter und die Probenahmen im Hafen vor, der die Zusammenstellung repräsentativer Daten für die Bestandsabschätzung und die Bewirtschaftung der Tiefsee-Bestände gewährleistet.

Der Probenahmeplan wird binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Kommission anhand einer wissenschaftlichen und statistischen Bewertung genehmigt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

(4) Der wissenschaftliche Beobachter

- a) trägt die in Artikel 5 genannten Angaben unabhängig in ein Logbuch ein,
- b) legt den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats binnen zwanzig Tagen nach Abschluss des Beobachtungszeitraums einen Bericht vor. Eine Kopie dieses Berichts wird der Kommission binnen dreißig Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Anfrage übermittelt,
- c) führt zusätzliche Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Probenahmeplan aus.

(5) Der wissenschaftliche Beobachter soll nicht sein:

- a) ein Verwandter des Eigners des Schiffes oder eines Offiziers, der an Bord des Schiffes Dienst tut, auf das der Beobachter entsandt wird;
- b) ein Beschäftigter des Eigners des Schiffes, auf das er entsandt wird;
- c) ein Beschäftigter des Stellvertreters des Eigners;
- d) ein Beschäftigter eines Unternehmens, das vom Eigner oder seinem Stellvertreter abhängt;
- e) ein Verwandter des Stellvertreters des Eigners.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2002.

*Artikel 9***Angaben**

Zusätzlich zu den Angaben nach den Artikeln 15 und 19i der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes Kalenderhalbjahr binnen drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderhalbjahres auf der Grundlage der Daten in den Logbüchern einschließlich der vollständigen Angaben der außerhalb des Hafens verbrachten Fangtage und auf der Grundlage von Berichten der wissenschaftlichen Beobachter Angaben über Fänge an Tiefseearten und den entsprechenden Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Fangtagen und aufgeschlüsselt nach Quartalen, Fanggeräten, Arten — einschließlich der Arten in Anhang II — und statistischen ICES-Rechtecken oder COPACE-Gebieten.

Die Kommission leitet die Angaben unverzüglich an die einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen weiter.

*Artikel 10***Weiterverfolgung**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 30. Juni 2005 einen Bericht über die gesamte Bewirtschaftungsregelung für Tiefseearten vor. Auf der Grundlage dieses Berichts wird die Kommission dem Rat erforderliche Änderungen an dieser Regelung vorschlagen.

*Artikel 11***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 geschaffenen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 12***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

M. FISCHER BOEL

## ANHANG I

## Liste der Tiefseearten

Wissenschaftlicher Name	Gebräuchlicher Name
<i>Aphanopus carbo</i>	Schwarzer Degenfisch
<i>Apristurus</i> spp	Katzenhai
<i>Argentina silus</i>	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	Kaiserbarsch
<i>Centrophorus granulosus</i>	Rauer Schlingerhai
<i>Centrophorus squamosus</i>	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscyllium fabricii</i>	Schwarzer Fabricius Dornhai
<i>Centroscymnus coelepis</i>	Portugiesenhai
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Grenadierfisch
<i>Dalatias licha</i>	Schokoladenhai
<i>Deania calceus</i>	Schnabeldornhai
<i>Etmopterus princeps</i>	Großer Schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus spinax</i>	Kleiner Schwarzer Dornhai
<i>Galeus melastomus</i>	Fleckhai
<i>Galeus murinus</i>	Maus-Katzenhai
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Granatbarsch
<i>Molva dypterygia</i>	Blauleng
<i>Phycis blennoides</i>	Gabeldorsch
<i>Centroscymnus crepidater</i>	
<i>Scymnodon ringens</i>	
<i>Hexanchus griseus</i>	Sechskiernerhai
<i>Chlamydoselachus anguineus</i>	Kragenhai
<i>Oxynotus paradoxus</i>	Segelflossen-Meersau
<i>Somniosus microcephalus</i>	Grönlandhai

## ANHANG II

## Ergänzende Liste der Tiefseearten gemäs Artikel 9

Wissenschaftlicher Name	Gebräuchlicher Name
<i>Pagellus bogaraveo</i>	Meerbrasse
<i>Chimaera monstrosa</i>	Seeratte
<i>Marcrourus berglax</i>	Nordatlantik-Grenadier
<i>Mora moro</i>	
<i>Antimora rostrata</i>	Blauhecht
<i>Epigonus telescopus</i>	Teleskop-Kardinalfisch
<i>Helicolenus dactylopterus</i>	Blaumaul
<i>Conger conger</i>	Meeraal
<i>Lepidopus caudatus</i>	Degenfisch
<i>Alepocephalus bairdii</i>	Glattkopf
<i>Lycodes esmarkii</i>	
<i>Raja hyperborea</i>	
<i>Sebastes viviparus</i>	Kleiner Rotbarsch
<i>Hoplostethus mediterraneus</i>	Mittelmeer-Kaiserbarsch
<i>Trachyscorpia cristulata</i>	
<i>Raja nidarosiensis</i>	
<i>Chaecon (Geryon) affinis</i>	
<i>Raja fyllae</i>	Fyllarochen
<i>Hydrolagus mirabilis</i>	
<i>Rhinochimaera atlantica</i>	
<i>Alepocephalus rostratus</i>	
<i>Polyprion americanus</i>	Wrackbarsch

## ANHANG III

**Ins Logbuch einzutragende Angaben zu Fanggeräten und Fangensätzen gemäß Artikel 5**

1. Für Fischereifahrzeuge, die Langleinen verwenden:
    - durchschnittliche Anzahl Haken,
    - Gesamtzahl der Langleinen, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden im Meer waren, sowie Anzahl der Auswürfe während dieser Zeit,
    - Fangtiefen.
  2. Für Fischereifahrzeuge, die Stellnetze verwenden:
    - Maschenöffnung der Netze,
    - durchschnittliche Länge der Netze,
    - durchschnittliche Höhe der Netze,
    - Gesamtdauer, während deren die Netze innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden ausgebracht waren, und Gesamtzahl des Hols während dieser Zeit,
    - Fangtiefen.
  3. Für Fischereifahrzeuge, die Schleppnetze verwenden:
    - Größe der Maschenöffnung in den Netzen,
    - Gesamtzeit, während der die Netze innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden im Meer waren, und Gesamtzahl der Hols während dieser Zeit,
    - Fangtiefen.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2348/2002 DES RATES  
vom 9. Dezember 2002**

**über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe <sup>(2)</sup> haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen geführt, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zum Abkommen in das Abkommen aufgenommen werden sollen.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 14. Februar 2002 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 paraphiert.
- (3) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das genannte Protokoll zu genehmigen.
- (4) Es ist wichtig, den Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sowie ihre Pflichten zur Meldung der Fänge festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die

Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

— Thunfischwadenfänger/ Froster:	Frankreich: 18 Spanien: 18
— Thunfischfänger mit Angeln:	Portugal: 2
— Oberflächen-Langleinenfischer:	Spanien: 20 Portugal: 5
— Versuchstiefseefischerei auf Taschenkrebs (nur vom 1.6.2002 bis 31.5.2003)	Spanien: 2 Schiffe mit weniger als 250 BRT Portugal: 1 Schiff mit weniger als 250 BRT

Sollten die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen des Protokolls Fischfang betreiben, teilen der Kommission die in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe gefangenen Mengen aus jedem Bestand gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission <sup>(3)</sup> mit.

*Artikel 4*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 E vom 29.10.2002.

<sup>(2)</sup> ABl. L 54 vom 25.2.1984, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. C. SCHMIDT

---



## ANHANG

## PROTOKOLL

**zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005**

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten werden ab 1. Juni 2002 für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgesetzt:

- Thunfischwadenfänger/Froster: 36 Schiffe,
- Thunfischfänger mit Angeln: 2 Schiffe,
- Oberflächen-Langleinenfischer: 25 Schiffe.

Für die Tiefseefischerei auf Taschenkrebs ist ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls ein Versuchszeitraum von 12 Monaten vorgesehen (1. Juni 2002-31. Mai 2003). Während dieser 12 Monate ist es 3 Schiffen mit weniger als 250 Bruttoregistertonnen (BRT) gestattet, gleichzeitig in der AWZ von São Tomé und Príncipe zu fischen.

*Artikel 2*

Die finanzielle Gegenleistung nach Artikel 6 des Abkommens wird wie folgt festgesetzt:

925 000 EUR im ersten Jahr, davon 555 000 EUR als finanzieller Ausgleich und 370 000 EUR für die in Artikel 4 dieses Protokolls genannten Maßnahmen. Außerdem finanziert die Gemeinschaft im ersten Jahr eine Studie zur Beurteilung des Taschenkrebsbestands mit einem Betrag von 50 000 EUR;

637 500 EUR im zweiten Jahr, davon 382 500 EUR als finanzieller Ausgleich und 255 000 EUR für die in Artikel 4 dieses Protokolls genannten Maßnahmen;

637 500 EUR im dritten Jahr, davon 382 500 EUR als finanzieller Ausgleich und 255 000 EUR für die in Artikel 4 dieses Protokolls genannten Maßnahmen.

Beim Thunfischfang deckt die finanzielle Gegenleistung ein Fanggewicht von 8 500 Tonnen jährlich in den Gewässern von São Tomé und Príncipe ab. Übersteigen die Thunfischfänge der Gemeinschaftsschiffe in der AWZ von São Tomé und Príncipe jährlich diese Menge, so erhöht sich der oben genannte Betrag um 75 EUR je zusätzlicher Tonne.

Der jährliche finanzielle Ausgleich ist bis spätestens 31. Dezember 2002 sowie 31. Mai 2003 und 31. Mai 2004 zahlbar. Seine Verwendung unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe. Die Ausgleichszahlungen werden an das Schatzamt von São Tomé und Príncipe überwiesen.

*Artikel 3*

Die beiden Vertragsparteien konsultieren sich im Rahmen des gemischten Ausschusses gemäß Artikel 8 des Abkommens, um auf der Grundlage der Ergebnisse der vorgenannten Versuchsfi-

scherei sowie der besten wissenschaftlichen Gutachten gegebenenfalls den Umfang der den Schiffen für die Tiefseefischerei auf Taschenkrebs eingeräumten Fangmöglichkeiten und die entsprechende finanzielle Gegenleistung ab dem zweiten Anwendungsjahr dauerhaft in das Protokoll aufzunehmen. Diese Konsultation muss vor Ablauf des ersten Anwendungsjahres stattfinden.

*Artikel 4*

(1) Von der finanziellen Gegenleistung werden im ersten Jahr mit einem Gesamtbetrag von 370 000 EUR die folgenden Maßnahmen in nachstehender Aufschlüsselung finanziert:

- a) Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der Fischereizone von São Tomé und Príncipe: 50 000 EUR;
- b) Verstärkung der Regelung zur Überwachung und Kontrolle der Fischerei: 50 000 EUR;
- c) institutionelle Unterstützung der Fischereibehörden: 50 000 EUR,
- d) Stipendien für Studien und Ausbildungspraktika in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei: 40 000 EUR;
- e) Beitrag der Republik São Tomé und Príncipe an die internationalen Fischereiorganisationen sowie Teilnahme von Delegierten aus São Tomé und Príncipe an internationalen Fischereitagen: 35 000 EUR;
- f) Unterstützung der handwerklichen Fischerei: 145 000 EUR.

(2) Von der finanziellen Gegenleistung werden im zweiten und dritten Jahre mit einem Gesamtbetrag von 255 000 EUR die folgenden Maßnahmen in nachstehender Aufschlüsselung finanziert:

- a) Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der Fischereizone von São Tomé und Príncipe: 40 000 EUR;
- b) Verstärkung der Regelung zur Überwachung und Kontrolle der Fischerei: 40 000 EUR;
- c) institutionelle Unterstützung der Fischereibehörden: 40 000 EUR;
- d) Stipendien für Studien und Ausbildungspraktika in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei: 30 000 EUR;

e) Beitrag der Republik São Tomé und Príncipe an die internationalen Fischereiorganisationen sowie Teilnahme von Delegierten aus São Tomé und Príncipe an internationalen Fischereitagungen: 35 000 EUR;

f) Unterstützung der handwerklichen Fischerei: 70 000 EUR.

Die Maßnahmen sowie die hierauf verwendeten jährlichen Beträge werden vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bestimmt, das die Europäische Kommission hiervon in Kenntnis setzt.

Die Jahresbeträge mit Ausnahme der unter den Buchstaben d) und e) genannten Beträge werden auf der Grundlage der Jahresplanung ihrer Verwendung spätestens am 31. Dezember 2002 sowie am 31. Mai 2003 und 2004 auf ein vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bezeichnetes Konto überwiesen, über das im Rahmen eines mit dem Schatzamt auszuhandelnden Protokolls verfügt werden kann. Die unter den Buchstaben d) und e) genannten Beträge werden nach Maßgabe ihrer Verwendung ausbezahlt.

Das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe übermittelt der für São Tomé und Príncipe zuständigen Delegation der Europäischen Kommission spätestens drei Monate nach dem Jahrestag der Unterzeichnung des Protokolls einen detaillierten Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe weitere Auskünfte zu diesen Ergebnissen zu verlangen und die Zahlungen nach Konsultation mit den Behörden von São Tomé und Príncipe im Rahmen des gemischten Ausschusses gemäß Artikel 8 des Abkommens gegebenenfalls nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

#### Artikel 5

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2 und 4 genannten Zahlungen nicht vor, so kann dies die Aussetzung der Anwendung dieses Protokolls zur Folge haben.

#### Artikel 6

Es wird eine gemeinsame wissenschaftliche Jahressitzung anberaumt, um den Zustand der Taschenkrebsbestände im Rahmen des gemischten Ausschusses regelmäßig zu beurteilen. Nach Maßgabe dieser Bestandslage können die in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Fangmöglichkeiten sowie die globale finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 2 angepasst werden, nachdem beide Vertragsparteien im Rahmen des gemischten Ausschusses zugestimmt haben.

#### Artikel 7

Machen neu eintretende Umstände die Ausübung der Fangtätigkeiten in der AWZ von São Tomé und Príncipe unmöglich, so kann die Europäische Gemeinschaft, möglichst nach vorherigen Konsultationen zwischen beiden Vertragsparteien im Rahmen des gemischten Ausschusses, die Zahlung der finanziellen Gegenleistung aussetzen.

Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird wieder aufgenommen, sobald in Konsultationen zwischen beiden Vertragsparteien festgestellt wurde, dass sich die Lage normalisiert hat und die Wiederaufnahme des Fischfangs möglich ist.

#### Artikel 8

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

#### Artikel 9

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt ab 1. Juni 2002.

## ANHANG

**BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FANGTÄTIGKEITEN DURCH GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IN DER FISCHEREIZONE VON SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE****1. Lizenzanträge und Lizenzerteilung**

Für die Beantragung und Erteilung der Lizenzen gemäß Artikel 4 des Abkommens gilt folgendes Verfahren:

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft reichen über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission beim Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe mindestens 20 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Schiff ein, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben möchte.

Die Anträge sind auf den zu diesem Zweck von der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe ausgegebenen Formularen nach dem beigefügten Muster (Anlage 1) einzureichen.

Die Lizenzen werden den Reedern oder ihren Vertretern über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission binnen 20 Tagen nach Einreichung des Antrags durch die Behörden von São Tomé und Príncipe erteilt.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Auf Antrag der Kommission kann und im Fall nachgewiesener höherer Gewalt wird die Lizenz für ein Fahrzeug durch eine neue Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug ersetzt. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs übersendet die ungültig gewordene Lizenz über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission an das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum,
- den Hinweis, dass diese Lizenz die Lizenz des vorherigen Schiffes für den verbleibenden Geltungszeitraum ersetzt.

In diesem Fall ist keine neue Pauschalgebühr gemäß den Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen; darüber hinaus wird das Schiff nach Eingang des von der Kommission an die Behörden von São Tomé und Príncipe übermittelten Nachweises über die Vorschusszahlung auf eine Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe gesetzt, die den Kontrollbehörden von São Tomé und Príncipe zugestellt wird. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine Kopie davon per Fax angefordert werden; diese Kopie ist an Bord mitzuführen.

**2. Bestimmungen für Thunfischwadenfänger, Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer**

Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden.

Die Lizenzgebühren gemäß Artikel 4 des Abkommens sind auf 25 EUR je in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe gefangene Tonne festgesetzt.

Die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe teilen die Einzelheiten für die Zahlung der Gebühren mit, insbesondere die zu verwendenden Bankkonten und Währungen.

Die Lizenzen werden erteilt, nachdem auf ein vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bezeichnetes Konto, über das im Rahmen eines mit dem Schatzamt auszuhandelnden Protokolls verfügt werden kann, eine Pauschalzahlung von 3 750 EUR pro Jahr und Thunfischwadenfänger, 625 EUR pro Jahr und Thunfischfänger mit Angeln, 1 375 EUR pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer überwiesen worden ist; dies entspricht den Gebühren für:

- 150 Tonnen jährlich von Thunfischwadenfängern gefangenen Thunfisch,
- 25 Tonnen jährlich von Thunfischfängern mit Angeln gefangenen Thunfisch,
- 55 Tonnen von Oberflächen-Langleinenfischern gefangenen Fisch.

**3. Fangmeldungen und Gebührenabrechnung für die Reeder von Thunfischwadenfängern, Thunfischfängern mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischern**

Die Schiffe müssen ein Fischereilogbuch entsprechend dem in Anlage 2 beigefügten Muster der ICCAT für jede Fischereikampagne in den Gewässern von São Tomé und Príncipe führen. Es ist auch auszufüllen, wenn keine Fänge getätigt werden.

In das im vorstehenden Unterabsatz genannte Logbuch ist für die Zeiten, in denen das betroffene Schiff sich außerhalb der Gewässer von São Tomé und Príncipe befand, die Angabe „Außerhalb AWZ von São Tomé und Príncipe“ einzutragen.

Die leserlich ausgefüllten und von den Kapitänen oder ihren Vertretern unterzeichneten Blätter müssen binnen 45 Tagen nach Abschluss des Fischfangs in der AWZ von São Tomé und Príncipe über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission an das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe sowie zur Bearbeitung baldmöglichst an das Forschungsinstitut für Entwicklung (IRD), das spanische Ozeanografische Institut (IEO) oder das portugiesische Institut für Meeresforschung (IPIMAR) geschickt werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behält sich das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der verlangten Formalitäten auszusetzen und die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen anzuwenden. In diesem Fall wird die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Juli jeden Jahres die von den wissenschaftlichen Instituten bestätigten Fangmengen des abgelaufenen Jahres mit. Auf der Grundlage dieser Angaben erstellt die Kommission die Endabrechnung der für die Jahresfischereikampagne fälligen Gebühren und übermittelt diese dem Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe.

Die Reeder erhalten die Endabrechnung der Kommission spätestens am 30. September und müssen ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachkommen. Die Reeder nehmen diese Zahlung auf ein vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bezeichnetes Konto vor, über das im Rahmen eines mit dem Schatzamt auszuhandelnden Protokolls verfügt werden kann. Erreicht der für die tatsächlichen Fangtätigkeiten fällige Betrag nicht die Höhe der geleisteten Vorauszahlung, so wird die Differenz den Reedern nicht erstattet.

#### **4. Bestimmungen für Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs**

- a) Die Lizenzen für die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs haben eine Geltungsdauer von drei Monaten. Sie können verlängert werden.
- b) Die Gebühren für die Dreimonatslizenzen werden auf 42 EUR/BRT je Fischereifahrzeug festgesetzt.

#### **5. Fangmeldungen für die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs**

Die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs, die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in der AWZ von São Tomé und Príncipe berechtigt sind, müssen dem Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission ihre Fangdaten anhand des als Anlage 3 beigelegten Musters melden. Diese Meldungen werden monatlich zusammengestellt und sind mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.

#### **6. Kontrollen und Überwachung**

Jedes Schiff der Gemeinschaft, das in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe Fischfang betreibt, gestattet und erleichtert jedem Beamten von São Tomé und Príncipe, der beauftragt ist, die Fangtätigkeiten zu kontrollieren und zu überwachen, das Anbordkommen und die Erfüllung seiner Aufgaben. Der Aufenthalt dieses Beamten an Bord darf die erforderliche Zeit zur Überprüfung der Fänge mittels Stichproben sowie anderer Kontrollen im Zusammenhang mit der Fangtätigkeit nicht übersteigen.

#### **7. Beobachter**

Auf Antrag der Behörden von São Tomé und Príncipe nehmen Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer einen Beobachter an Bord. Die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs nehmen systematisch einen Beobachter an Bord. Diese Beobachter haben den Status von Offizieren. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den Behörden von São Tomé und Príncipe festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit. Der Beobachter an Bord

- beobachtet die Fangtätigkeiten der Schiffe,
- überprüft die Position der Schiffe beim Fischfang,
- nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
- erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
- überprüft die Fangangaben zur Fischereizone von São Tomé und Príncipe im Logbuch.

Während seines Aufenthalts an Bord

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern,
- geht er mit den an Bord befindlichen Sachen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes,

- erstellt er einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe mit Kopie an die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission übersandt wird. Für die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs schließt dieser Bericht eine vorläufige Abrechnung für die in der AWZ getätigten und in das Logbuch eingetragenen Fangmengen ein. Diese vorläufige Abrechnung muss vor Aushändigung der Lizenz für den nächsten Zeitraum vorgelegt werden.

Der Reeder oder sein Konsignatar und die Behörden von São Tomé und Príncipe legen einvernehmlich die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord fest; diese dürfen die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern.

Der Reeder zahlt an die Regierung von São Tomé und Príncipe über seinen Konsignatar als Beitrag zu den Beobachterkosten einen Betrag von 10 EUR für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Thunfischwadenfängers, eines Oberflächen-Langleinenfischers oder eines Schiffes der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs verbringt.

An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zulasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten Hafen von São Tomé und Príncipe übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht binnen zwölf Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten der zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe.

## 8. Fanggebiet

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer sind berechtigt, in den Gewässern jenseits eines Streifens von zwölf Seemeilen, gerechnet von der Küste der einzelnen Inseln, Fischfang zu betreiben.

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs sind berechtigt, in den Gewässern jenseits der Isobathe 650 Fischfang zu betreiben.

Jegliche Fangtätigkeit in dem zur gemeinsamen Nutzung durch São Tomé und Príncipe und Nigeria bestimmten Gebiet, dessen Abgrenzungen in Anlage 4 wiedergegeben sind, ist unterschiedslos untersagt.

## 9. Einfahrt in die Fischereizone und Ausfahrt

Die Schiffe teilen der Küstenfunkstation und dem Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe mindestens 24 Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in die Fischereizone von São Tomé und Príncipe einzufahren oder diese Zone zu verlassen (per Telefon: +239-12-22091, per Fax: +239-12-22828 oder E-Mail: dpescas1@costome.net).

Bei der Mitteilung seiner Ausfahrt teilt jedes Schiff außerdem die geschätzten Fänge mit, die während seines Aufenthalts in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe getätigt worden sind. Diese Mitteilungen erfolgen vorzugsweise per Fax und bei fehlendem Faxgerät über Funk.

Ein Schiff, das beim Fischfang ertappt wird, ohne das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe hiervon vorher in Kenntnis gesetzt zu haben, wird wie ein Schiff ohne Lizenz behandelt.

Die Fax- und Telefonnummern sowie die E-Mail-Adresse werden auch bei Erteilung der Fanglizenz mitgeteilt.

Das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe und die Reeder bewahren eine Kopie der Fax-Mitteilungen bzw. der Aufzeichnung der Funkmeldungen auf, bis die Endabrechnung der Gebühren gemäß Nummer 3 von beiden Parteien gebilligt worden ist.

## 10. Beifänge

Die Thunfischwadenfänger stellen etwaige Beifänge der Fischereidirektion von São Tomé und Príncipe zur Verfügung, die sich um Übernahme und Anlandung kümmert.

## 11. Anheuerung von Seeleuten

Auf Antrag der Behörden von São Tomé und Príncipe beschäftigt die Flotte der Thunfischwadenfänger für die Dauer der Fischereikampagne sechs Seeleute aus São Tomé und Príncipe, jedoch nicht mehr als einen Seemann je Schiff.

Die Beschäftigungsbedingungen und die Heuer werden zwischen den Reedern und den Vertretern der Seeleute frei ausgehandelt.

Werden auf allen Thunfischwadenfängern insgesamt keine sechs Seeleute angemustert, so sind die Reeder verpflichtet, für die nicht angemusterten Seeleute eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von beiden Parteien festgesetzt wird und die sich auf die gesamte Dauer der Fischereikampagne bezieht.

Dieser Betrag wird für die Ausbildung von Seefischern von São Tomé und Príncipe verwendet und ist auf das vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bezeichnete Konto zu überweisen.

#### 12. Normen

Die internationalen Normen für den Thunfischfang, die von der ICCAT empfohlen werden, sind einzuhalten.

#### 13. Dienstleistungen

Die Gemeinschaftsschiffe bemühen sich, die erforderlichen Ausrüstungen und Dienstleistungen soweit wie möglich in São Tomé und Príncipe in Anspruch zu nehmen.

#### 14. Verfahren im Fall einer Aufbringung

##### a) Meldung

Das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe unterrichtet die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission und den Flaggenstaat binnen 48 Stunden von jeder Aufbringung eines im Rahmen des Fischereiabkommens tätigen Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe und übermittelt einen kurz gefassten Bericht über die Umstände und die Gründe für diese Aufbringung. Die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission und der Flaggenstaat werden zudem über den weiteren Verlauf der Verfahren und über Sanktionen unterrichtet.

##### b) Regelung

Nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes und diesbezüglicher Verordnungen kann der Verstoß wie folgt geregelt werden:

- im Wege des Vergleichs; in diesem Fall bewegt sich die Höhe des Bußgeldes innerhalb der gesetzlich in São Tomé und Príncipe vorgesehenen Spanne;
- gerichtlich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften von São Tomé und Príncipe, wenn keine Regelung im Wege des Vergleichs zustande gekommen ist.

##### c) Das Schiff wird freigegeben und der Besatzung erlaubt, den Hafen zu verlassen, wenn

- die sich aus dem Vergleichsverfahren ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind und eine entsprechende Quitting vorgelegt wurde;
- bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Bankkaution hinterlegt wurde.

#### 15. Verfahren im Fall von Sanktionen

Die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission wird über jede Sanktion unterrichtet, die gegen ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verhängt wird, das im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und São Tomé und Príncipe Fischfang betreibt, und erhält einen kurz gefassten Bericht über die Umstände und Gründe, die diese Sanktion nach sich gezogen haben.

---



Anlage 1

DEMOKRATISCHE REPUBLIK SÄO TOME UND PRÍNCIPE  
MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI  
ANTRAG AUF FANGLIZENZ Nr. ...

Name des Antragstellers .....

Name und Anschrift des Reeders .....

Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters in São Tomé und Príncipe .....

.....

Name des Schiffes .....

Schiffstyp .....

Registrierland .....

Registrierhafen und Registriernummer .....

Äußere Kennzeichen des Schiffes .....

Funkzeichen und -frequenz .....

Länge des Schiffes .....

Breite des Schiffes .....

Motorbauart und -leistung .....

Ladepazität .....

Mindestbesatzung .....

Art der Fischerei .....

Zielarten .....

.....

Beantragte Geltungsdauer:

Der Unterzeichnete bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Er erklärt, dass er die auf dem Gebiet der Seefischerei geltenden Vorschriften der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe sowie die einschlägigen internationalen Rechtsvorschriften kennt, billigt und einhalten wird.

Datum .....

DER ANTRAGSTELLER







Anlage 3

SCHIFFE DER TIEFSEEFISCHEREI AUF TASCHENKREBSE

Schiffsname:		Maschinenleistung		Fangmethode		Jahr	
Nationalität (Flagge):		Tonnage (t)		Anlandehafen			
Datum	Fanggebiet		Anzahl Fänge	Anzahl Fangstunden	Fischarten		
	Längengrad	Breitengrad					Insgesamt
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							
19.							
20.							
21.							
22.							
23.							
24.							
25.							
26.							
27.							
28.							
29.							
30.							
31.							
<b>INSGESAMT</b>							

## Anlage 4

Breitengrad				Längengrad			
Grade	Minuten	Sekunden		Grade	Minuten	Sekunden	
03	02	22	N	07	07	31	E
02	50	00	N	07	25	52	E
02	42	38	N	07	36	25	E
02	20	59	N	06	52	45	E
01	40	12	N	05	57	54	E
01	09	17	N	04	51	38	E
01	13	15	N	04	41	27	E
01	21	29	N	04	24	14	E
01	31	39	N	04	06	55	E
01	42	50	N	03	50	23	E
01	55	18	N	03	34	33	E
01	58	53	N	03	53	40	E
02	02	59	N	04	15	11	E
02	05	10	N	04	24	56	E
02	10	44	N	04	47	58	E
02	15	53	N	05	06	03	E
02	19	30	N	05	17	11	E
02	22	49	N	05	26	57	E
02	26	21	N	05	36	20	E
02	30	08	N	05	45	22	E
02	33	37	N	05	52	58	E
02	36	38	N	05	59	00	E
02	45	18	N	06	15	57	E
02	50	18	N	06	26	41	E
02	51	29	N	06	29	27	E
02	52	23	N	06	31	46	E
02	54	46	N	06	38	07	E
03	00	24	N	06	56	58	E
03	01	19	N	07	01	07	E
03	01	27	N	07	01	46	E
03	01	44	N	07	03	07	E
03	02	22	N	07	07	31	E

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2349/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 2003 für die aus dem Handel  
genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des  
entsprechenden Vorschusses dient**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absätze 5 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und B der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Rücknahmen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muss um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zum Verzehr bestimmten Erzeugnisse verringert werden.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2493/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 über den Absatz bestimmter aus dem Handel genommener Fischereierzeugnisse <sup>(2)</sup> wurden die Möglichkeiten für den Absatz der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse festgelegt. Es ist erforderlich, den Wert dieser Erzeugnisse für jede der vorgesehenen Möglichkeiten pauschal festzusetzen, wobei die durchschnittlichen Einnahmen zu berücksichtigen sind, die bei einem solchen Absatz in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielt werden können.
- (3) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 der Kommission vom 15. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse <sup>(3)</sup> gelten für den Fall, dass eine Erzeugerorganisation oder eines ihrer Mitglieder ihre/seine Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat zum Verkauf anbietet als dem Mitgliedstaat, in dem sie anerkannt wurde, besondere

Bestimmungen, nach denen die für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs zuständige Stelle hiervon zu unterrichten ist; besagte Stelle ist die Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt wurde. Demnach sollte der abziehbare Pauschalwert derjenige sein, der in diesem Mitgliedstaat der Anerkennung gilt.

- (4) Dieselbe Berechnungsmethode ist auf den Vorschuss zum finanziellen Ausgleich gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 anzuwenden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses herangezogene Pauschalwert für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und für andere Zwecke als zum Verzehr verwendeten Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ist für das Fischwirtschaftsjahr 2003 im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Der vom Betrag des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses abzuhaltende Pauschalwert ist derjenige, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt worden ist.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 11.

## ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	EUR/t
1. Verwendung nach Verarbeitung zu Mehl (Tierfutter):	
a) für die Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> und die Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :	
— Dänemark und Schweden	70
— Vereinigtes Königreich	50
— andere Mitgliedstaaten	17
— Frankreich	1
b) für Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i> und Tiefseegarnelen ( <i>Pandalus borealis</i> ):	
— Dänemark und Schweden	0
— andere Mitgliedstaaten	25
c) für die anderen Erzeugnisse:	
— Dänemark	40
— Schweden, Portugal und Irland	17
— Vereinigtes Königreich	28
— andere Mitgliedstaaten	1
2. Verwendung in frischem oder haltbar gemachten Zustand (Tierfutter):	
a) Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> und Sardellen (Engraulis-Arten):	
— alle Mitgliedstaaten	8
b) für die anderen Erzeugnisse:	
— Schweden	58
— Frankreich	20
— andere Mitgliedstaaten	38
3. Verwendung als Köder:	
— Frankreich	50
— andere Mitgliedstaaten	10
4. Verwendung für andere als Futterzwecke	0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2350/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2813/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Höhe der Beihilfe darf die in der Gemeinschaft im vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahr festgestellten technischen und finanziellen Kosten nicht überschreiten.
- (2) Um keinen Anreiz für eine längere Lagerhaltung zu geben, die Zahlungsfristen zu verkürzen und die Kontrolllast zu verringern, ist die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung als einmaliger Betrag auszahlbar.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für das Fischwirtschaftsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- erster Monat: 184 EUR/t,
- zweiter Monat: 0 EUR/t

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 30.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2351/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2814/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 939/2001 der Kommission vom 14. Mai 2001 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sieht bei bestimmten frischen Erzeugnissen für die aus dem Handel genommenen Mengen, die entweder zur Haltbarmachung verarbeitet und gelagert oder für eine bestimmte Dauer aufbewahrt werden, Beihilfen vor.
- (2) Diese Beihilfen sollen den Erzeugerorganisationen einen ausreichenden Anreiz für die Verarbeitung oder Haltbarmachung von aus dem Handel genommenen Erzeugnissen bieten, um deren Vernichtung zu vermeiden.

(3) Die Höhe der Beihilfe ist so festzusetzen, dass bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird und die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerrt werden.

(4) Die Höhe der Beihilfe darf die im vorherigen Fischwirtschaftsjahr in der Gemeinschaft festgestellten technischen und finanziellen Kosten für die zur Haltbarmachung und Lagerung unerlässlichen Arbeitsgänge nicht überschreiten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höhe der Übertragungsbeihilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 und die Höhe der Pauschalbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 4 derselben Verordnung werden für das Fischwirtschaftsjahr 2003 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 10.

## ANHANG

**1. Übertragungsbeihilfe für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und B sowie für Seezungen (Solea-Arten) des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Methoden der Verarbeitung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Beihilfebetrug (EUR/t)
1	2
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt: — Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> — andere Arten	310 250
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	320
III. Salzen und/oder Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	280
IV. Marinieren und Lagerung	240

**2. Übertragungsbeihilfe für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Methoden der Verarbeitung und/oder Haltbarmachung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Erzeugnisse	Beihilfebetrug (EUR/t)
1	2	3
I. Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	280
	Kaisergranatschwänze ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	210
II. Köpfen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	260
III. Kochen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	280
	Taschenkrebs ( <i>Cancer pagurus</i> )	210
IV. Pasteurisierung und Lagerung	Taschenkrebs ( <i>Cancer pagurus</i> )	320
V. Aufbewahrung im Wasserbecken oder im Käfig	Taschenkrebs ( <i>Cancer pagurus</i> )	210

**3. Pauschalbeihilfe für die Erzeugnisse des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Verarbeitungsart	Beihilfebetrug (EUR/t)
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt	250
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	320

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2352/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**

**zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2003 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 werden der gemeinschaftliche Rücknahmepreis und der gemeinschaftliche Verkaufspreis für jedes der in Anhang I derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse unter Berücksichtigung von Frische, Größe oder Gewicht und Aufmachung dieses Erzeugnisses so festgesetzt, dass auf einen Betrag von höchstens 90 v. H. des Orientierungspreises der Umrechnungsfaktor für die betreffende Erzeugnisklasse angewandt wird.
- (2) Nach Maßgabe derselben Verordnung können auf die Rücknahmepreise in den Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, Anpassungskoeffizienten angewandt werden.
- (3) Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2003 sind für alle betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EG) Nr. 2346/2002 des Rates <sup>(2)</sup> festgesetzt worden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Umrechnungsfaktoren, die zur Berechnung der gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise für die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2003 dienen, sind in Anhang I aufgeführt.

*Artikel 2*

Die für das Fischwirtschaftsjahr 3 geltenden gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind in Anhang II aufgeführt.

*Artikel 3*

Die Rücknahmepreise, die für das Fischwirtschaftsjahr 2003 in den von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten gelten, und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind in Anhang III aufgeführt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.



## ANHANG I

## Umrechnungsfaktoren bestimmter Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Art	Größe (l)	Umrechnungsfaktoren	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0,00	0,47
	2	0,00	0,72
	3	0,00	0,68
	4a	0,00	0,43
	4b	0,00	0,43
	4c	0,00	0,90
	5	0,00	0,80
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	6	0,00	0,40
	1	0,00	0,51
	2	0,00	0,64
	3	0,00	0,72
Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> )	4	0,00	0,47
	1	0,60	0,60
	2	0,51	0,51
Katzenhai ( <i>Scyliorhinus</i> spp.)	3	0,28	0,28
	1	0,64	0,60
	2	0,64	0,56
Rotbarsche ( <i>Sebastes</i> spp.)	3	0,44	0,36
	1	0,00	0,81
	2	0,00	0,81
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	3	0,00	0,68
	1	0,72	0,52
	2	0,72	0,52
	3	0,68	0,40
	4	0,54	0,30
Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	5	0,38	0,22
	1	0,72	0,56
	2	0,72	0,56
	3	0,71	0,55
Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	4	0,61	0,30
	1	0,72	0,56
	2	0,72	0,56
	3	0,62	0,43
Merlan ( <i>Merlangius merlangus</i> )	4	0,52	0,36
	1	0,66	0,50
	2	0,64	0,48
	3	0,60	0,44
Leng ( <i>Molva</i> spp.)	4	0,41	0,30
	1	0,68	0,56
	2	0,66	0,54
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	3	0,60	0,48
	1	0,00	0,72
	2	0,00	0,71
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	3	0,00	0,69
	1	0,00	0,77
	2	0,00	0,77
	3	0,00	0,63
	4	0,00	0,47

Art	Größe (l)	Umrechnungsfaktoren	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Sardellen ( <i>Engraulis</i> spp.)	1	0,00	0,68
	2	0,00	0,72
	3	0,00	0,60
	4	0,00	0,25
Schollen ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	1	0,75	0,41
	2	0,75	0,41
	3	0,72	0,41
	4	0,52	0,34
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	0,90	0,71
	2	0,68	0,53
	3	0,68	0,52
	4	0,56	0,43
	5	0,52	0,41
Scheefschmut ( <i>Lepidorhombus</i> spp.)	1	0,68	0,64
	2	0,60	0,56
	3	0,54	0,49
	4	0,34	0,29
Scharben ( <i>Limanda limanda</i> )	1	0,71	0,58
	2	0,54	0,42
Fludern ( <i>Platichthys flesus</i> )	1	0,66	0,58
	2	0,50	0,42
Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	1	0,90	0,81
	2	0,90	0,77
Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i> )	1	0,00	0,64
	2	0,00	0,64
	3	0,00	0,40
		ganz oder ausge- nommen, mit Kopf (l)	ohne Kopf (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Seeteufel ( <i>Lophius</i> spp.)	1	0,61	0,77
	2	0,78	0,72
	3	0,78	0,68
	4	0,65	0,60
	5	0,36	0,43
		alle Aufmachungen	
		Extra, A (l)	
Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	1	0,59	
	2	0,27	
		in Wasser gekocht	frisch oder gekühlt
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Tiefseegarnelen ( <i>Pandalus borealis</i> )	1	0,77	0,68
	2	0,27	—

Art	Größe (!)	Umrechnungsfaktoren		
		ganz (!)		
Taschenkrebse ( <i>Cancer pagurus</i> )	1	0,72		
	2	0,54		
		ganz (!)		Schwanz (!)
		E (!)	Extra, A (!)	Extra, A (!)
Kaisergranate ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	1	0,86	0,86	0,81
	2	0,86	0,59	0,68
	3	0,77	0,59	0,50
	4	0,50	0,41	0,41
		ausgenommen, mit Kopf (!)		ganz (!)
		Extra, A (!)		Extra, A (!)
Seezungen ( <i>Solea spp.</i> )	1	0,75		0,58
	2	0,75		0,58
	3	0,71		0,54
	4	0,58		0,42
	5	0,50		0,33

(!) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

## ANHANG II

**Gemeinschaftliche Rücknahme- oder Verkaufspreise der Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

Art	Größe (l)	Rücknahmepreise (EUR/t)		
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)	
		Extra, A (l)	Extra, A (l)	
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0	126	
	2	0	193	
	3	0	182	
	4a	0	115	
	4b	0	115	
	4c	0	241	
	5	0	214	
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	1	0	292	
	2	0	366	
	3	0	412	
	4	0	269	
	Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> )	1	667	667
		2	567	567
		3	311	311
Katzenhai ( <i>Scyliorhinus</i> spp.)	1	500	469	
	2	500	438	
	3	344	282	
Rotbarsche ( <i>Sebastes</i> spp.)	1	0	963	
	2	0	963	
	3	0	809	
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	1	1 174	848	
	2	1 174	848	
	3	1 109	652	
	4	881	489	
	5	620	359	
Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	1	580	451	
	2	580	451	
	3	572	443	
	4	492	242	
Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	1	765	595	
	2	765	595	
	3	658	457	
	4	552	382	
Merlan ( <i>Merlangius merlangus</i> )	1	628	476	
	2	609	457	
	3	571	419	
	4	390	286	
Leng ( <i>Molva</i> spp.)	1	834	687	
	2	809	662	
	3	736	588	
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	1	0	218	
	2	0	215	
	3	0	209	
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	1	0	247	
	2	0	247	
	3	0	202	
	4	0	151	

Art	Größe (l)	Rücknahmepreise (EUR/t)		
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)	
		Extra, A (l)	Extra, A (l)	
Sardellen ( <i>Engraulis</i> spp.)	1	0	826	
	2	0	875	
	3	0	729	
	4	0	304	
Schollen ( <i>Pleuronectes platessa</i> ) — 1. Januar bis 30. April 2003	1	797	436	
	2	797	436	
	3	765	436	
	4	553	361	
	— 1. Mai bis 31. Dezember 2003	1	1 097	599
		2	1 097	599
		3	1 053	599
		4	760	497
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	3 375	2 663	
	2	2 550	1 988	
	3	2 550	1 950	
	4	2 100	1 613	
	5	1 950	1 538	
Scheefsnut ( <i>Lepidorhombus</i> spp.)	1	1 636	1 540	
	2	1 444	1 347	
	3	1 299	1 179	
	4	818	698	
Scharben ( <i>Limanda limanda</i> )	1	655	535	
	2	498	388	
Fludern ( <i>Platichthys flesus</i> )	1	364	320	
	2	276	232	
Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	1	2 252	1 808	
	2	2 252	1 719	
Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i> )	1	0	1 048	
	2	0	1 048	
	3	0	655	
		ganz oder ausge- nommen, mit Kopf (l)	ohne Kopf (l)	
		Extra, A (l)	Extra, A (l)	
Seeteufel ( <i>Lophius</i> spp.)	1	1 767	4 565	
	2	2 260	4 268	
	3	2 260	4 031	
	4	1 883	3 557	
	5	1 043	2 549	
		alle Aufmachungen		
		Extra, A (l)		
Garnelen der Gattung <i>Crangon crangon</i>	1	1 462		
	2	669		
		in Wasser gekocht	frisch oder gekühlt	
		Extra, A (l)	Extra, A (l)	
Tiefseegarnelen ( <i>Pandalus borealis</i> )	1	5 142	1 149	
	2	1 803	—	

Fischart	Größe (!)	Verkaufspreise (EUR/t)		
		ganz (!)		
Taschenkrebse (Cancer pagurus)	1	1 272		
	2	954		
		ganz (!)		Schwanz (!)
		E (!)	Extra, A (!)	Extra, A (!)
Kaisergranate (Nephrops norvegicus)	1	4 590	4 590	3 536
	2	4 590	3 149	2 969
	3	4 109	3 149	2 183
	4	2 669	2 188	1 790
		ausgenommen, mit Kopf (!)		ganz (!)
		Extra, A (!)		Extra, A (!)
Seezungen (Solea spp.)	1	4 986		3 856
	2	4 986		3 856
	3	4 720		3 590
	4	3 856		2 792
	5	3 324		2 194

(!) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt worden.

## ANHANG III

## Rücknahmepreise in den von den wichtigsten Verbrauchszentren sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten

Art	Anlandegebiete	Koeffizient	Größe (¹)	Rücknahmepreise (EUR/t)	
				ausgenommen, mit Kopf (¹)	ganz (¹)
				Extra, A (¹)	Extra, A (¹)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	Küstenregionen und Inseln Irlands	0,90	1	0	113
			2	0	174
			3	0	164
			4a	0	104
	Küstenregionen im Osten Englands von Berwick bis Dover. Küstenregionen Schottlands von Portpatrick bis Eyemouth sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Regionen. Küstenregionen der Grafschaft Down (Nordirland)	0,90	1	0	113
			2	0	174
			3	0	164
			4a	0	104
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	Küstenregionen und Inseln Irlands	0,96	1	0	209
			2	0	207
			3	0	201
	Küstenregionen und Inseln der Grafschaften Wales und Devon im Vereinigten Königreich	0,95	1	0	207
			2	0	204
			3	0	199
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	Küstenregionen von Troon (im Südwesten Schottlands) bis Wick (im Nordosten Schottlands) sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Regionen	0,75	1	2 531	1 997
			2	1 913	1 491
			3	1 913	1 463
			4	1 575	1 209
			5	1 463	1 153
Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	Azoren und Madeira	0,48	1	1 081	868
			2	1 081	825
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	Kanarische Inseln	0,48	1	0	140
			2	0	176
			3	0	198
			4	0	129
	Küstenregionen und Inseln der Grafschaften Wales und Devon im Vereinigten Königreich	0,74	1	0	216
			2	0	271
			3	0	305
			4	0	199
	Atlantische Küstenregionen Portugals	0,93 0,81	2	0	348
3			0	342	

(¹) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2353/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Festsetzung der Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 25 Absätze 1 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für jedes der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse wird vor Beginn des Fischwirtschaftsjahrs ein gemeinschaftlicher Verkaufspreis in Höhe von mindestens 70 % und höchstens 90 % des Orientierungspreises festgesetzt.
- (2) Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2003 wurden für die betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EG) Nr. 2346/2002 des Rates <sup>(2)</sup> festgesetzt.
- (3) Die Marktpreise schwanken je nach Art und Aufmachung des Erzeugnisses erheblich, vor allem bei Kalmar und Seehecht.

- (4) Zur Bestimmung der Schwelle, ab der die Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ausgelöst werden können, sollten deshalb Anpassungskoeffizienten für die verschiedenen Arten und Aufmachungen der in der Gemeinschaft angelandeten Gefriererzeugnisse festgesetzt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Fischwirtschaftsjahr 2003 sind die gemeinschaftlichen Verkaufspreise der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse sowie die entsprechenden Aufmachungen und Koeffizienten im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.



## ANHANG

Art	Aufmachung	Anpassungs- koeffizient	Intervention	Verkaufspreis (EUR/t)	
Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 697	
Seehecht (Merluccius spp.)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 080	
	Einzelfilets				
	— mit Haut	1,0	0,85	1 301	
	— ohne Haut	1,1	0,85	1 431	
Meerbrassen (Dentex dentex et Pagellus spp.)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 390	
Schwertfische (Xiphias gladius)	ganz, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	3 451	
Garnelen Penaeidae	gefroren				
	a) Parapenaeus Longirostris	1,0	0,85	3 536	
	b) andere Penaeidae	1,0	0,85	6 785	
Tintenfische (Sepia officinalis et Rossia macrosoma) und Zwergtintenfische (Sepiola rondeletti)	gefroren	1,0	0,85	1 688	
Kalmare und Pfeilkalmare (Loligo spp.)					
	a) Loligo patagonica	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,85	983
		— gereinigt	1,20	0,85	1 179
	b) Loligo vulgaris	— ganz, nicht gereinigt	2,50	0,85	2 457
		— gereinigt	2,90	0,85	2 850
Tintenfische (Octopus spp.)	gefroren	1,00	0,85	1 748	
Illex argentinus	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,80	678	
	— Rümpfe	1,70	0,80	1 153	

**Handelsaufmachung**

- ganz, nicht gereinigt: völlig unbehandelte Kalmare;
- gereinigt: zumindest ausgenommene Kalmare;
- Rümpfe: Kalmarenkörper, zumindest ausgenommen und ohne Kopf.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2354/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 2002**  
**zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 29 Absätze 1 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 können für die Gemeinschaft geltende Referenzpreise jährlich für einzelne Erzeugniskategorien der Erzeugnisse festgesetzt werden, für die die Zollsätze gemäß Artikel 28 Absatz 1 derselben Verordnung ausgesetzt werden. Dasselbe gilt für die Erzeugnisse, für die entweder im Rahmen einer in der WTO konsolidierten Verringerung der Zollsätze oder einer anderen Präferenzregelung die Einhaltung eines Referenzpreises vorgeschrieben ist.
- (2) Der Referenzpreis bei den in Anhang I Abschnitte A und B der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnissen entspricht dem gemäß Artikel 20 Absatz 1 derselben Verordnung festgesetzten Rücknahmepreis.
- (3) Die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise für die betreffenden Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 2003 mit der Verordnung (EG) Nr. 2352/2002 der Kommission <sup>(2)</sup> festgesetzt worden.

- (4) Der Referenzpreis bei den anderen als den in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnissen wird insbesondere auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der auf den Einfuhrmärkten oder in den Einfuhrhäfen der Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre vor Festsetzung des Referenzpreises festgestellten Zollwerte berechnet.
- (5) Es erscheint nicht notwendig, Referenzpreise für alle unter die Kriterien von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallenden Erzeugnisse festzusetzen, insbesondere diejenigen, bei denen die aus Drittländern eingeführten Mengen nur von geringer Bedeutung sind.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die für das Fischwirtschaftsjahr 2003 geltenden Referenzpreise für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

## ANHANG (\*)

## 1. Referenzpreise für die in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten Erzeugnisse

Fischart	Größe (¹)	Referenzpreis (EUR/t)			
		ausgenommen, mit Kopf (¹)		ganz (¹)	
		TARIC-Zusatzcode	Extra, A (¹)	TARIC-Zusatzcode	Extra, A (¹)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> ex 0302 40 00	1		—	F011	126
	2		—	F012	193
	3		—	F013	182
	4a		—	F016	115
	4b		—	F017	115
	4c		—	F018	241
	5		—	F015	214
	6		—	F019	107
Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten) ex 0302 69 31 und ex 0302 69 33	1		—	F067	963
	2		—	F068	963
	3		—	F069	809
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i> ex 0302 50 10	1	F073	1 174	F083	848
	2	F074	1 174	F084	848
	3	F075	1 109	F085	652
	4	F076	881	F086	489
	5	F077	620	F087	359
Tiefseegarnelen ( <i>Pandalus borealis</i> ) ex 0306 23 10	1	in Wasser gekocht		frisch oder gekühlt	
		TARIC-Zusatzcode	Extra, A (¹)	TARIC-Zusatzcode	Extra, A (¹)
	2	F317	5 142	F321	1 149
		F318	1 803	—	—

(¹) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt worden.

## 2. Referenzpreise für die in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten Erzeugnisse

Erzeugnis	TARIC-Zusatzcode	Aufmachung	Referenzpreis (EUR/t)
1. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten) ex 0303 79 35 ex 0303 79 37	F411	ganz:	951
		— mit oder ohne Kopf	
		Filets:	
		— mit Gräten („standard“)	
ex 0304 20 35 ex 0304 20 37	F412 F413 F414	— ohne Gräten	1 896
		— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 161
			2 263

(\*) Für alle anderen Kategorien, die nicht ausdrücklich in den Nummern 1 und 2 des Anhangs aufgeführt sind, ist der anzugebende Zusatzcode „F499 — Andere“.

Erzeugnis	TARIC-Zusatzcode	Aufmachung	Referenzpreis (EUR/t)
2. Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> und <i>Gadus macrocephalus</i> ) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> ex 0303 60 11, ex 0303 60 19, ex 0303 60 90, ex 0303 79 41	F416	ganz, mit oder ohne Kopf	1 095
ex 0304 20 29	F417	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	2 404
	F418	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	2 746
	F419	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	2 602
	F420	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	2 944
	F421	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 903
ex 0304 90 38	F422	Stücke und anderes Fischfleisch, ausgenommen Fischmusblöcke	1 406
3. Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )		Filets:	
ex 0304 20 31	F424	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	1 518
	F425	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	1 672
	F426	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	1 476
	F427	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	1 698
	F428	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 769
ex 0304 90 41	F429	Stücke und anderes Fischfleisch, außer Fischmusblöcke	987
4. Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )		Filets:	
ex 0304 20 33	F431	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	2 333
	F432	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	2 686
	F433	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	2 537
	F434	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	2 822
	F435	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 960
5. Pazifischer Pollak ( <i>Theragra chalcogramma</i> ) ex 0304 20 85	F441	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	1 148
	F442	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	1 324
6. Hering ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ) ex 0304 10 97 ex 0304 90 22	F450	Heringslappen — mit einem Stückgewicht von mehr als 80 g	500
	F450	— mit einem Stückgewicht von mehr als 80 g	455

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2355/2002 DER KOMMISSION  
vom 27. Dezember 2002**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission mit Durchführungsvorschriften  
zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme  
bei Strukturfondsinterventionen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 2,

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 wird wie folgt geändert:

nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 147 des Vertrages,

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2a) a) Die Belege für Ausgaben und Kontrollen gemäß Artikel 38 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 umfassen

nach Anhörung des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums,

— Unterlagen, die sich auf einzelne getätigte und gemeldete Ausgaben sowie auf Zahlungen im Rahmen der Förderung beziehen und für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlich sind, einschließlich Unterlagen, die belegen, dass die im Rahmen der cofinanzierten Operation vorgesehenen Produkte oder Dienstleistungen tatsächlich geliefert bzw. erbracht wurden;

nach Anhörung des Ausschusses für Fischerei- und Aquakulturstukturen,

— Berichte und Unterlagen zu Kontrollen, die gemäß den Artikeln 4, 9, 10 und 15 dieser Verordnung durchgeführt wurden.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zuständigen nationalen Behörden erlassen Verfahren um festzulegen, von welcher Stelle die Unterlagen während der gesamten Aufbewahrungsfrist aufzubewahren sind.

(1) Gemäß Artikel 38 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 bewahren die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle Belege für die im Rahmen einer Intervention getätigten Ausgaben oder durchgeführten Kontrollen drei Jahre lang, nachdem die Kommission den Restbetrag ausgezahlt hat, zur Einsicht durch die Kommission auf, sofern dies nicht in den bilateralen Verwaltungsvereinbarungen anders geregelt ist.

b) Die Unterlagen sind entweder im Original oder auf allgemein üblichen Datenträgern aufzubewahren.

Zu den allgemein üblichen Datenträgern zählen insbesondere

(2) Es empfiehlt sich zu spezifizieren, welche Kategorien von Belegen unter diese Vorschrift fallen, in welcher Form sie aufzubewahren sind und dass die Verpflichtung besteht, die Stellen zu bestimmen, die diese Belege aufbewahren sollen.

— Fotokopien von Originalen;

— Mikrofiches von Originalen;

(3) Da diese Unterlagen Teil des Prüfpfads gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001<sup>(3)</sup> sind, ist es angezeigt, die notwendigen Bestimmungen über die Aufbewahrung von Belegen in diesen Artikel aufzunehmen.

— elektronische Fassungen von Originalen auf optischen Datenträgern (CD-ROM, Festplatte oder Magnetplatte);

— nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen.

(4) Die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Belegen gelten unbeschadet anderer spezifischer gemeinschaftlicher oder nationaler Regeln.

Das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein üblichen Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen wird von den nationalen Behörden festgelegt. Das Verfahren muss mit den nationalen Rechtsvorschriften übereinstimmen und hinreichende Gewähr für die Glaubwürdigkeit der aufbewahrten Fassungen für Rechnungsprüfungszwecke bieten. Liegen Unterlagen nur in elektronischer Form vor, so muss das verwendete EDV-System anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die die Gewähr bieten, dass die aufbewahrten Unterlagen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und dass sie für Rechnungsprüfungszwecke glaubwürdig sind.“

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen —

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 29.7.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 21.

b) Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) dass Verfahren vorhanden sind, die gewährleisten, dass die Unterlagen gemäß Absatz 2a entsprechend den Anforderungen von Artikel 38 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und Anhang I dieser Verordnung aufbewahrt werden,“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
Michel BARNIER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2356/2002 DER KOMMISSION  
vom 27. Dezember 2002**

**zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2002 der Kommission vom 28. Oktober 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(3)</sup> endet die Gültigkeitsdauer der Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die Ausfuhr nach der Tschechischen Republik oder der Slowakischen Republik am 31. Dezember 2002; Grund hierfür ist das für den 1. Januar 2003 vorgesehene Inkrafttreten der im Rahmen der Verhandlungen über die Handelsliberalisierung zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik andererseits gewährten Zugeständnisse. Nunmehr sollte erneut ermöglicht werden, Lizenzen für diese Länder ab 1. Januar 2003 zu erteilen, weil das ursprünglich vorgesehene Datum nicht eingehalten werden kann. Damit jedoch die Anwendung der gewährten Zugeständnisse sofort ab ihrem Inkrafttreten gewährleistet ist, sollte abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999<sup>(4)</sup> die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen auf das Ende des Monats ihrer Erteilung begrenzt werden.

- (2) Wegen des für den 1. Januar 2003 vorgesehenen Inkrafttretens der neuen Zugeständnisse an die Tschechische Republik und die Slowakische Republik wird ferner gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2002 abweichend von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission<sup>(5)</sup> im Fall der Lizenzen, die am 1. Januar 2003 oder später zur Ausfuhr nach der Tschechischen Republik oder der Slowakischen Republik verwendet werden und in Feld 7 eine andere Bestimmung als die genannten Länder enthalten, keine Erstattung gewährt. Dieser Artikel sollte, weil das ursprünglich vorgesehene Datum nicht eingehalten werden kann, aufgehoben werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 endet die Gültigkeitsdauer der ab 1. Januar 2003 beantragten Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die Ausfuhr nach der Tschechischen Republik oder der Slowakischen Republik am Ende des Monats ihrer Erteilung.

*Artikel 2*

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2002 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 293 vom 29.10.2002, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2357/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Dezember 2002**

**zur Verwaltung von Höchstmengen für Textilwaren im Jahr 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1309/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absätze 3 und 6 und Artikel 21 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 wurden Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern eingeführt, die nach dem „Windhundverfahren“ zu verteilen sind.
- (2) Gemäß jener Verordnung ist es unter bestimmten Umständen möglich, andere Verteilungsmethoden anzuwenden, Höchstmengen in Raten aufzuteilen oder einen Teil einer spezifischen mengenmäßigen Beschränkung für Anträge zurückzustellen, denen ein Nachweis über frühere Einfuhren beigelegt ist.
- (3) Die Regeln für die Verwaltung der für 2003 festgesetzten Höchstmengen sollten vor Beginn des Kontingentsjahrs festgelegt werden, um die Kontinuität des Handels nicht zu stören.
- (4) Die in den Vorjahren z. B. durch die Verordnung (EG) Nr. 2538/2001 der Kommission zur Festlegung besonderer Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2002 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren <sup>(3)</sup> getroffenen Maßnahmen haben sich als zufriedenstellend erwiesen, und daher ist es angebracht, für das Jahr 2003 vergleichbare Regeln aufzustellen.
- (5) Um möglichst viele Unternehmer zufrieden zu stellen, ist es daher angebracht, die Verteilungsmethode nach dem „Windhundverfahren“ dergestalt anzupassen, dass die Mengen, die jedem Unternehmer auf dieser Grundlage zuerkannt werden, auf eine Höchstmenge begrenzt werden.
- (6) Um eine gewisse Kontinuität des Handels und eine effiziente Verwaltung der Höchstmengen zu gewährleisten, sollte den Unternehmern die Möglichkeit gegeben

werden, 2003 einen ersten Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für solche Mengen einzureichen, die sie im Laufe des Jahres 2002 eingeführt haben.

- (7) Um die Höchstmengen optimal auszunutzen, kann ein Unternehmer nach der 50%igen Ausnutzung einer Einfuhrgenehmigung einen neuen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung stellen, sofern innerhalb der Höchstmengen noch Mengen verfügbar sind.
- (8) Im Interesse einer guten Verwaltung sollten die Einfuhrgenehmigungen neun Monate ab Ausstellungsdatum jedoch höchstens bis Ende des Jahres gültig sein. Die Mitgliedstaaten erteilen die Einfuhrgenehmigungen erst, wenn ihnen die Kommission bestätigt hat, dass noch Mengen verfügbar sind, und nur dann, wenn der Unternehmer das Bestehen eines Vertrages nachweisen kann und bestätigt (sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist), dass er nicht schon innerhalb der Gemeinschaft für die betroffenen Kategorien und Länder eine Einfuhrgenehmigung in Anwendung dieser Verordnung erhalten hat. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten jedoch ermächtigt werden, auf Antrag des Einführers die Geltungsdauer der Genehmigungen, welche zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung mindestens zu 50 % ausgeschöpft sind, um drei Monate, jedoch höchstens bis zum 31. März 2004, zu verlängern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit dieser Verordnung werden die Regeln für die Verwaltung der in den Anhängen IIIB und IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 aufgeführten Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren für das Jahr 2003 festgelegt.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten Höchstmengen werden in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission über die Anträge der einzelnen Unternehmer, die die im Anhang für jeden Unternehmer festgesetzten Mengen nicht überschreiten, gemäß dem „Windhundverfahren“ verteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 73.



Diese Höchstmengen gelten jedoch nicht für diejenigen Unternehmer, die bei ihrem ersten Antrag für das Jahr 2003 für jede Kategorie und jedes betreffende Drittland gegenüber den zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage der ihnen für das Jahr 2002 ausgestellten Einfuhrgenehmigungen nachweisen können, dass sie aus demselben Drittland für dieselbe Kategorie tatsächlich höhere Mengen als die genannten Höchstmengen eingeführt haben.

Bei diesen Unternehmern darf die von den zuständigen Behörden genehmigte Menge im Rahmen der verfügbaren Mengen nicht höher liegen als die 2002 tatsächlich aus demselben Drittland und für dieselbe Kategorie eingeführte Menge.

#### *Artikel 3*

Alle Einführer, die 50 % oder mehr der Menge ausgeschöpft haben, die ihnen gemäß dieser Verordnung zuerkannt wurde, können einen neuen Antrag für dieselbe Kategorie und dasselbe Ursprungsland beantragen, sofern die Mengen die im Anhang aufgeführten Höchstmengen nicht übersteigen.

#### *Artikel 4*

(1) Die zuständigen nationalen Behörden können der Kommission die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen beantragt werden, ab dem 3. Januar 2003 10 Uhr Brüsseler Zeit mitteilen.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden erteilen die Genehmigungen erst, wenn ihnen die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 bestätigt hat, dass die Mengen verfügbar sind.

Sie erteilen die Genehmigungen nur, wenn der Unternehmer

- a) nachweist, dass ein Vertrag über die Lieferung der Waren besteht, und
- b) schriftlich bestätigt, dass ihm für die betreffenden Kategorien und Länder
  - i) noch keine Genehmigung in Anwendung dieser Verordnung erteilt wurde oder
  - ii) eine Genehmigung in Anwendung dieser Verordnung erteilt wurde, die er zu mindestens 50 % ausgeschöpft hat.

(3) Die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen beträgt neun Monate ab Ausstellungsdatum, endet aber spätestens am 31. Dezember 2003.

Die zuständigen nationalen Behörden können jedoch auf Antrag des Einführers die Geltungsdauer der Genehmigungen um drei Monate verlängern, wenn die Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu mindestens 50 % ausgeschöpft sind.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
Pascal LAMY  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## Höchstmengen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2357/2002

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Nordkorea	1	Kilogramm	10 000
	2	Kilogramm	10 000
	3	Kilogramm	10 000
	4	Stück	10 000
	5	Stück	10 000
	6	Stück	10 000
	7	Stück	10 000
	8	Stück	10 000
	9	Kilogramm	10 000
	12	Paar	10 000
	13	Stück	10 000
	14	Stück	10 000
	15	Stück	10 000
	16	Stück	10 000
	17	Stück	10 000
	18	Kilogramm	10 000
	19	Stück	10 000
	20	Kilogramm	10 000
	21	Stück	10 000
	24	Stück	10 000
	26	Stück	10 000
	27	Stück	10 000
	28	Stück	10 000
	29	Stück	10 000
	31	Stück	10 000
	36	Kilogramm	10 000
	37	Kilogramm	10 000
	39	Kilogramm	10 000
	59	Kilogramm	10 000
	61	Kilogramm	10 000
	68	Kilogramm	10 000
69	Stück	10 000	
70	Stück	10 000	
73	Stück	10 000	
74	Stück	10 000	
75	Stück	10 000	
76	Kilogramm	10 000	
77	Kilogramm	5 000	
78	Kilogramm	5 000	
83	Kilogramm	10 000	
87	Kilogramm	10 000	
109	Kilogramm	10 000	
117	Kilogramm	10 000	
118	Kilogramm	10 000	
142	Kilogramm	10 000	
151A	Kilogramm	10 000	
151B	Kilogramm	10 000	
161	Kilogramm	10 000	

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Bundesrepublik Jugoslawien <sup>(1)</sup>	1	Kilogramm	20 000
	2	Kilogramm	20 000
	2a	Kilogramm	10 000
	3	Kilogramm	10 000
	5	Stück	10 000
	6	Stück	10 000
	7	Stück	10 000
	8	Stück	10 000
	9	Kilogramm	10 000
	15	Stück	10 000
	16	Stück	10 000
	67	Kilogramm	10 000

(1) Einschließlich Kosovo, wie in der Entschließung 1244 vom 10. Juni 1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2358/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Dezember 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	55,6
	204	47,2
	608	29,7
	999	44,2
0707 00 05	052	126,3
	999	126,3
0709 90 70	052	97,2
	204	66,9
	999	82,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,6
	204	51,5
	999	48,5
0805 20 10	204	65,1
	999	65,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	65,7
	999	65,7
	052	51,9
0805 50 10	600	73,1
	999	62,5
	400	93,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	404	101,2
	720	134,6
	999	109,6
	400	97,9
0808 20 50	400	97,9
	999	97,9

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2359/2002 DER KOMMISSION**

**vom 27. Dezember 2002**

**zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2003 für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 98/707/EG des Rates vom 22. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses und auf die Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 98/626/EG des Rates vom 5. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses und auf die Artikel 2 und 5 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 98/638/EG des Rates vom 5. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses und auf die Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 301 vom 11.11.1998, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 306 vom 16.11.1998, S. 1.

- (1) Die Protokolle Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zu den Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik, geändert durch die Protokolle zur Anpassung dieser Abkommen, sehen die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik vor. Diese Kontingente sollten für das Jahr 2003 eröffnet werden.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(7)</sup>, legt die Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten fest. Die durch diese Verordnung eröffneten Zollkontingente sollten gemäß diesen Bestimmungen verwaltet werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die jährlichen Kontingente für die Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik, die in den Anhängen I, II und III aufgeführt sind, werden vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 entsprechend den in diesen Anhängen genannten Bedingungen eröffnet.

*Artikel 2*

Die Gemeinschaftszollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

<sup>(6)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## TSCHECHISCHE REPUBLIK

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2003	Geltender Zollsatz
09.5417	0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	5 436 000 EUR	0 + EAR (!)
	0403 90 71 bis 0403 90 99	Andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT		
	1517 10 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	1517 90 10	Andere, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10		
	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1806 10 15		
	ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1901 90 91		
	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet		
	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen		
	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, nicht unter den KN-Code 2101 12 92 fallend		



Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2003	Geltender Zollsatz
09.5417 (suite)	ex 2101 20 98	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, nicht unter die KN-Codes 2101 20 20 und 2101 20 92 fallend, ausgenommen Waren, die kein Milchfett oder Milcheiweiß und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthalten oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiß, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthalten		
	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel		
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien		
	2102 10 31	Backhefen		
	2102 10 39			
	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig		
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
	2202 90 91	Nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404		
	2202 90 95			
	2202 90 99			
09.5641	ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:		
	3302 10 29	Andere		
09.5641	1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	314 t	0 %

(<sup>1</sup>) EAR = Ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen im Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

## ANHANG II

## RUMÄNIEN

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2003 (Tonnen)	Geltender Zollsatz (%)
09.5431	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10 (*)	2 100	0 + EAR
09.5433	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (*), ausgenommen Waren der KN-Codes 1806 10 15 und 1806 20 70	1 500	0 + EAR
09.5435	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	600	0 + EAR
09.5437	ex 1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1904 20 10	438	0 + EAR
09.5439	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	1 875	0 + EAR
09.5441	2101 30 19 2101 30 99	Geröstete Kaffeemittel Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien	163	0 + EAR
09.5443	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	114	0 + EAR
09.5445	0405 20 10 0405 20 30 ex 2106 ex 3302 10 3302 10 29	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (*) Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: Andere	1 050	0 + EAR
09.5447	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404	100	0 + EAR

(<sup>1</sup>) EAR = Ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen im Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist, und für die Produkte des KN-Codes 1704 10 91, 1704 10 99, 2105 00 10, 2105 00 91 und 2106 90 10, der im Abkommen festgesetzte Höchstzollsatz.

(\*) Ausgenommen Waren mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr der KN-Codes ex 1704 90 51, ex 1704 90 99, ex 1806 20 80, ex 1806 20 95, ex 1806 90 90 und ex 2106 90 98.

## ANHANG III

## SLOWAKISCHE REPUBLIK

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2003	Geltender Zollsatz
09.5417	0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	2 718 000 EUR	0 + EAR (!)
	0403 90 71 bis 0403 90 99	Andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT		
	1517 10 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	1517 90 10	Andere, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10		
	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1806 10 15		
	ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1901 90 91		
	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet		
	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen		
	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, nicht unter den KN-Code 2101 12 92 fallend		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2003	Geltender Zollsatz
09.5417 (continuación)	ex 2101 20 98	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, nicht unter die KN-Codes 2101 20 20 und 2101 20 92 fallend, ausgenommen Waren, die kein Milhfett oder Milcheiweiß und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthalten oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 2,5 GHT Milcheiweiß, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthalten		
	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel		
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien		
	2102 10 31	Backhefen		
	2102 10 39			
	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig		
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
	2202 90 91	Nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404		
	2202 90 95			
	2202 90 99			
ex 3302 10	Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:			
3302 10 29	Andere			

(<sup>1</sup>) EAR = Ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen im Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2360/2002 DER KOMMISSION  
vom 27. Dezember 2002**

**über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2003 für die Einfuhr von bestimmten in der  
Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen  
mit Ursprung in Island in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 1999/492/EG des Rates vom 21. Juni 1999 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island, das durch den Beschluss 1999/492/EG gebilligt wurde, sind jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von nichtkakaohaltigen Zuckerwaren sowie von Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen aus Island vorgesehen. Es ist erforderlich, dieses Kontingent für 2003 zu eröffnen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(5)</sup>, enthält Regelungen für die Verwaltung der Zollkontingente. Es ist angezeigt, dafür zu sorgen, dass das durch diese Verordnung eröffnete Zollkontingent entsprechend diesen Regelungen verwaltet wird.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 werden auf die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Island im Rahmen der dort festgelegten jährlichen Kontingente die in diesem Anhang genannten Zölle erhoben.

*Artikel 2*

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

Für die Kommission  
Erkki LIIKANEN  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 47.

<sup>(4)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

## ANHANG

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent	Anwendbarer Zollsatz
09.0799	1704 90 10	Nichtkakaohaltige Zuckerwaren (einschließlich weißer Schokolade), die unter den KN-Code 1704 90 fallen	500 (Tonnen)	50 % des Drittlandszoll- satzes (*) höchstens 35,15 EUR/ 100 kg
	1704 90 30			
	1704 90 51			
	1704 90 55			
	1704 90 61			
	1704 90 65			
	1704 90 71			
	1704 90 75			
	1704 90 81			
	1704 90 99			
	1806 32 10	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, die unter die KN-Codes 1806 32 und 1806 90		
	1806 32 90			
	1806 90 11			
	1806 90 19			
	1806 90 31			
	1806 90 39			
	1806 90 50			
	1806 90 60			
	1806 90 70			
	1806 90 90			
	1905 31 11	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln		
	1905 31 19			
	1905 31 30			
	1905 31 91			
	1905 31 99			
	1905 32 11			
	1905 32 19			
	1905 32 91			
1905 32 99				

(\*) Der Drittlandszollsatz setzt sich zusammen aus dem Wertzoll zuzüglich gegebenenfalls des landwirtschaftlichen Teilbetrags, bis maximal zum Höchstsatz, sofern der Gemeinsame Zolltarif dies vorsieht.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2361/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Dezember 2002**  
**über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2003 für die Einfuhr von bestimmten in der**  
**Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen**  
**mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 96/753/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen, angenommen durch den Beschluss 96/753/EG, sieht ein jährliches Zollkontingent für Einfuhren von Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen aus diesem Land vor. Für das Jahr 2003 ist dieses Kontingent zu eröffnen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(5)</sup>, legt die Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten fest. Das durch diese Verordnung eröffnete Zollkontingent sollte gemäß dieser Bestimmungen verwaltet werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 werden auf die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Norwegen im Rahmen des dort festgelegten jährlichen Kontingents die in diesem Anhang genannten Zölle erhoben.

*Artikel 2*

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

## ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent	Geltender Zollsatz
09.0764	ex 1806 1806 20 1806 31 1806 32 1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln des KN-Codes 1806 10	5 500 t	35,15 EUR/100 kg



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2362/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Dezember 2002**  
**zur Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2003 für die Einfuhr bestimmter Waren mit**  
**Ursprung in der Türkei in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei Nr. 1/97 vom 29. April 1997 über für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltende Regelungen <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei Nr. 1/97 wurde zur Förderung des Handels gemäß den Zielen der Zollunion ein jährliches Wertzollkontingent für bestimmte, aus der Türkei in die Gemeinschaft eingeführte Teigwaren festgesetzt. Dieses Kontingent sollte für das Jahr 2003 eröffnet werden. Die entsprechende Zulassung sollte der Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR. gemäß dem Beschluss Nr. 1/2001 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 28. März 2001 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/96 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei <sup>(4)</sup> unterliegen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(6)</sup>, legt die Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten fest. Das durch diese Verordnung eröffnete Zollkontingent sollte gemäß dieser Bestimmungen verwaltet werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das im Anhang genannte Gemeinschaftszollkontingent wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 für die in diesem Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in der Türkei eröffnet.

Die Zulassung zu diesem Zollkontingent unterliegt der Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR. gemäß dem Beschluss Nr. 1/2001 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei.

*Artikel 2*

Das Gemeinschaftszollkontingent nach Artikel 1 wird von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 126 vom 17.5.1997, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. L 98 vom 7.4.2001, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

## ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Umfang des Kontingents	Geltender Zollsatz
09.0205	1902 11 00 1902 19	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet	2,5 Mio. EUR	10,67 EUR/100 kg netto

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2363/2002 DER KOMMISSION  
vom 27. Dezember 2002**

**über die Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2003 für die Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2002/981/EG des Rates vom 11. November 2002 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, für das Jahr 2003 die Jahreskontingente für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zu eröffnen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(4)</sup>, zuletzt

geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(5)</sup>, werden Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente festgelegt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die durch die vorliegende Verordnung eröffneten Zollkontingente entsprechend diesen Vorschriften verwaltet werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten gemeinschaftlichen Zollkontingente werden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 eröffnet.

*Artikel 2*

Das gemeinschaftliche Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 171 vom 27.6.1973, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

## ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Umfang der Kontingente	Geltender Zollsatz
09.0765	1517 10 90	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine Andere	2 470 t	frei
09.0766	2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	150 t	frei
09.0767	ex 2103 90 90 (TARIC-Code 10 und 89)	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel des KN-Codes 2103 90 90, ausgenommen Mayonnaise	130 t	frei
09.0768	2104 10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	390 t	frei
09.0769	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen/andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	510 t	frei
09.0771	ex 2207 10 00 (TARIC-Code 90)	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt/ausgenommen solchen aus den in Anhang I des EG-Vertrags aufgelisteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen	134 000 hl	frei
09.772	ex 2207 20 60 (TARIC-Code 90)	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt/ausgenommen solchen aus den in Anhang I des EG-Vertrags aufgelisteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen	3 340 hl	frei
09.0774	2403 10	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	370 t	frei

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2364/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Dezember 2002**  
**zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2003 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Republik Polen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2002/63/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, geändert durch das Protokoll zur Anpassung des Europa-Abkommens mit der Republik Polen, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Ursprungswaren dieses Landes vor.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(5)</sup>,

wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die jährlichen Kontingente für die Waren mit Ursprung in der Republik Polen, die in dem Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, werden vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 entsprechend den in diesem Anhang genannten Bedingungen eröffnet.

*Artikel 2*

Die Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

## ANHANG

## Für das Jahr 2003 eröffnete Einfuhrkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Polen

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2003 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz (%)
09.5401	ex 0403 0403 10 51 0403 10 53 0403 10 59 0403 10 91 0403 10 93 0403 10 99 0403 90 71 0403 90 73 0403 90 79 0403 90 91 0403 90 93 0403 90 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	23	EAR
09.5403	ex 1704 1704 10 1704 90 30 1704 90 55 1704 90 71 1704 90 75 ex 1704 90 99 (TARIC-Code 10)	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	7 180	EAR
09.5404	ex 1806 1806 10 20 1806 20 10 1806 20 30 1806 20 50 1806 20 70 1806 20 80 1806 20 95 1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50 1806 90 60 1806 90 70 1806 90 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	5 016	EAR
09.5405	ex 1902 1902 11 00 1902 19 10 1902 19 90 1902 20 91 1902 20 99 1902 30 10 1902 30 90 1902 40 10 1902 40 90	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	525	EAR

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2003 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz <sup>(1)</sup>
09.5407	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	59	EAR
09.5408	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	2 295	EAR
09.5409	ex 2001  2001 90 40  ex 2004  2004 10 91  ex 2005  2005 20 10  ex 2008  2008 99 91	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht  Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr  Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006  Kartoffeln, andere als gegart jedoch nicht weiter zubereitet, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken  Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006  Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken  Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen  Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	36	EAR
09.5411	ex 2101  2101 12 98  2101 20 98	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus  Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, ausgenommen Erzeugnisse der Unterposition 2101 12 92  Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate, andere als auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	23	EAR
09.5413	ex 2101  2101 30 19 2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:  Geröstete Kaffeemittel, andere als geröstete Zichorien  Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, andere als aus gerösteten Zichorien	450	EAR
09.5415	ex 2106  2106 90 10	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:  „Käsefondue“ genannte Zuereitungen	675	EAR

<sup>(1)</sup> EAR = Ermäßigte Agrarteilbeträge, die dem Umfang der Kontingente entsprechend anzuwenden sind. Einfuhren, die über diese Mengen hinausgehen, unterliegen den im gemeinsamen Zolltarif festgelegten Agrarteilbeträgen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2365/2002 DER KOMMISSION**

**vom 27. Dezember 2002**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2565/2001 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 des Rates vom 29. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn<sup>(2)</sup> sieht neue Zugeständnisse bei der Einfuhr von Schafen, Ziegen, Schaf- und Ziegenfleisch im Rahmen der durch das Europa-Abkommen mit der Republik Ungarn eröffneten Zollkontingente vor. Kraft dieser neuen, mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gültigen Zugeständnisse werden diese Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Die neuen Zugeständnisse gelten nur für Erzeugnisse, für die keinerlei Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Estland<sup>(3)</sup> sieht neue Zugeständnisse bei der Einfuhr von Schafen, Ziegen, Schaf- und Ziegenfleisch im Rahmen der durch das Europa-Abkommen mit Estland eröffneten Zollkontingente vor. Kraft dieser neuen, mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gültigen Zugeständnisse werden diese Erzeugnisse mit Ursprung in Estland ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Die neuen Zugeständnisse gelten nur für Erzeugnisse, für die keinerlei Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1362/2002 des Rates vom 22. Juni 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-

Abkommen mit Lettland<sup>(4)</sup> sieht neue Zugeständnisse bei der Einfuhr von Schafen, Ziegen, Schaf- und Ziegenfleisch im Rahmen der durch das Europa-Abkommen mit Lettland eröffneten Zollkontingente vor. Kraft dieser neuen, mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gültigen Zugeständnisse werden diese Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Die neuen Zugeständnisse gelten nur für Erzeugnisse, für die keinerlei Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1361/2002 des Rates vom 22. Juni 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen<sup>(5)</sup> sieht neue Zugeständnisse bei der Einfuhr von Schafen, Ziegen, Schaf- und Ziegenfleisch im Rahmen der durch das Europa-Abkommen mit Litauen eröffneten Zollkontingente vor. Kraft dieser neuen, mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gültigen Zugeständnisse werden diese Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Die neuen Zugeständnisse gelten nur für Erzeugnisse, für die keinerlei Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.
- (5) Bei Schaffleischerzeugnissen ist es schwierig festzustellen, ob sie von Hausschafen oder anderen Schafen stammen, wenn sie bei der Einfuhr die Zollstellen passieren. Deshalb ist es zweckmäßig, dass die Ursprungsbescheinigung einen entsprechenden Hinweis enthält.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2565/2001 vom 27. Dezember 2001 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2002 und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95<sup>(6)</sup> sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung genannten Zölle und Mengen wurden im Einklang mit internationalen Abkommen, die im Laufe des Jahres 2002 in Kraft waren, festgelegt. Im Falle Ungarns und der baltischen Staaten sind die diese Abkommen betreffenden Zeiträume in den Fußnoten im Anhang genannt. Die vorliegende Verordnung sollte daher rückwirkend ab 1. Januar 2002 gelten.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

<sup>(1)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 31.



HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2565/2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Die Zollsätze bei der Einfuhr von Schafen und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90, 0204, 0210 99 21 und 0210 99 29 mit Ursprung in den im Anhang genannten Ländern in die Gemeinschaft werden nach Maßgabe dieser Verordnung aus- oder herabgesetzt.

*Artikel 3*

(1) Die Mengen Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter den KN-Code 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr aus den genannten spezifischen Lieferländern geltende Zollsatz während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf null gesenkt wird, sind in der Ländergruppe 1 des Anhangs aufgeführt.

(2) Die Mengen lebender Tiere und Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr aus den genannten spezifischen bestimmten Lieferländern geltende Zollsatz während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf null gesenkt wird, sind in der Ländergruppe 2 des Anhangs aufgeführt.

(3) Die Mengen Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter den KN-Code 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr aus den genannten spezifischen Lieferländern geltende Zollsatz während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 auf null gesenkt wird, sind in der Ländergruppe 3 des Anhangs aufgeführt.

(4) Die Mengen lebender Tiere und Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90, 0210 99 21, 0210 99 29 und 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr aus den genannten spezifischen Lieferländern geltende Zoll-

satz während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 aus- oder im angegebenen Umfang herabgesetzt wird, sind in der Ländergruppe 4 des Anhangs aufgeführt.

(5) Die Mengen lebender Tiere und Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr aus den genannten spezifischen Lieferländern geltende Zollsatz während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 aus- oder im angegebenen Umfang herabgesetzt wird, sind in der Ländergruppe 5 des Anhangs aufgeführt.

*Artikel 4*

(1) Die für die Ländergruppen 1 und 2 des Anhangs dieser Verordnung vorgesehenen Zollkontingente werden nach den Vorschriften von Titel II Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 verwaltet.

(2) Die für die Ländergruppen 3, 4 und 5 des Anhangs dieser Verordnung vorgesehenen Zollkontingente werden nach den Vorschriften von Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 verwaltet.“

2. Folgender Artikel wird nach Artikel 6 eingefügt:

*„Artikel 6a*

Die Ursprungsbescheinigung bei den unter der Ländergruppe 4 des Anhangs genannten Schaffleischerzeugnissen der KN-Codes ex 0204, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29 enthält in Feld 9 einen Hinweis darauf, ob diese Erzeugnisse von Hausschafen oder anderen Schafen stammen.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

## ANHANG

## SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH — ZOLLKONTINGENTE FÜR 2002

(in Tonnen Schlachtkörperäquivalent)

Ländergruppe Nr. (1)	KN-Codes	Zollsatz	Lfd.-Nummer	Ursprung	Menge
1 (*)	0204	Null	09.4131	Argentinien	23 000
			09.4132	Australien	18 650
			09.4133	Chile	3 000
			09.4134	Neuseeland	226 700
			09.4135	Uruguay	5 800
			09.4136	Island	1 350
			09.4137	Slowenien	50
2 (*)	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90 0204	Null	09.4681	Polen	9 200
			09.4682	Rumänien (2)	8 050
			09.4575	Ungarn (3)	16 247,5
			09.4683	Bulgarien	7 000
			09.4684	Tschechische Republik	2 150
			09.4685	Slowakei	4 300
3 (**)	0204	Null	09.4141	Grönland	100
			09.4142	Färöer	20
			09.4037	Baltische Staaten (4)	132,5
			09.4143	Türkei	200
4 (**)	0104 10 30, ex 0104 10 80 und ex 0104 20 90	100%ige Senkung der Sonderzölle	09.4146	AKP-Länder	100
	ex 2004, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29 nur für andere als Hausschafe				
	ex 2004, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29 nur für Haus- schafe	65%ige Senkung der Sonderzölle	09.4147	AKP-Länder	500

Ländergruppe Nr. (1)	KN-Codes	Zollsatz	Lfd.-Nummer	Ursprung	Menge
5 (**)	0204	Null	09.4037	Sonstige Lieferländer (3)	200
	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	10 %	09.4036	Sonstige Lieferländer (3)	49,35 (6)

(\*) Kontingentsverwaltungsverfahren gemäß Titel II Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95.

(\*\*) Kontingentsverwaltungsverfahren gemäß Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95.

(1) Artikel 3 der vorliegenden Verordnung.

(2) Jährliche Erhöhung (z.E.) = 700 Tonnen (Verordnung (EG) Nr. 2435/2000).

(3) Dieses Kontingent ist nur vom 1.1. bis 30.6.2002 gültig.

(4) Gesamtbetrag für Estland, Lettland und Litauen. Dieses Kontingent ist nur vom 1.1. bis 30.6.2002 gültig.

(5) „Sonstige Lieferländer“ bedeutet hier jeglichen Ursprungs, ausgenommen die in der vorliegenden Tabelle genannten Länder.

(6) Die frühere Menge von 105 Tonnen Lebendgewicht ist in Schlachtkörperäquivalent umgerechnet worden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2366/2002 DER KOMMISSION**

**vom 27. Dezember 2002**

**zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000<sup>(2)</sup>, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2563/2000<sup>(3)</sup> geänderten Fassung, sind Waren mit Ursprung in der Republik Albanien, der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Makedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 ohne mengenmäßige Beschränkungen sowie frei von Zöllen und Abgaben zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
- (2) Gemäß den Ratsverordnungen (EG) Nr. 1151/2002<sup>(4)</sup>, (EG) Nr. 1361/2002<sup>(5)</sup>, (EG) Nr. 1362/2002<sup>(6)</sup> und (EG) Nr. 1408/2002<sup>(7)</sup> sind Waren mit Ursprung in Estland, Lettland, Litauen und Ungarn ohne mengenmäßige Beschränkungen sowie frei von Zöllen und Abgaben zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
- (3) In den Ratsverordnungen (EG) Nr. 2290/2000<sup>(8)</sup>, (EG) Nr. 2433/2000<sup>(9)</sup>, (EG) Nr. 2434/2000<sup>(10)</sup>, (EG) Nr. 2435/2000<sup>(11)</sup> und (EG) Nr. 2851/2000<sup>(12)</sup> über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Polen sind die landwirtschaftlichen Erzeugnisse festgelegt, die aus bestimmten Ländern

im Rahmen von Zollkontingenten, Plafonds oder Referenzmengen zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 werden Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)<sup>(13)</sup> festgelegt.
- (5) Da die Kontingentsverwaltung jeweils für ein Kalenderjahr erfolgt, ergeben sich die für das Jahr 2003 zulässigen Einfuhrmengen aus der Summe der Hälfte der Menge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 und der Hälfte der Menge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004.
- (6) Gemeinschaftliche Zollkontingente für Schaf- und Ziegenfleisch sollten für das Jahr 2003 eröffnet werden. Die in dieser Verordnung genannten Zölle und Mengen wurden im Einklang mit internationalen Abkommen, die im Laufe des Jahres 2003 in Kraft treten, festgelegt. Dementsprechend muss die vorliegende Kommissionsverordnung zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90, 0210 99 21, 0210 99 29 und 0204 für das Jahr 2003 erlassen werden.
- (7) Um die ordnungsgemäße Verwaltung der gemeinschaftlichen Zollkontingente zu gewährleisten, muss ein Schlachtkörperäquivalent festgesetzt werden. Weil außerdem einige Zollkontingente die Möglichkeit bieten, entweder lebende Tiere oder Fleisch einzuführen, ist auch hierfür ein Umrechnungsfaktor erforderlich.
- (8) Die gemeinschaftlichen Zollkontingente werden nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1439/95<sup>(14)</sup> verwaltet.
- (9) Bei Schaffleischerzeugnissen ist es schwierig festzustellen, ob sie von Hausschafen oder anderen Schafen stammen, wenn sie bei der Einfuhr die Zollstellen passieren. Deshalb ist es zweckmäßig, dass die Ursprungsbescheinigung einen entsprechenden Hinweis enthält.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

<sup>(1)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.

<sup>(11)</sup> ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 17.

<sup>(12)</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

<sup>(13)</sup> ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

<sup>(14)</sup> ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden gemeinschaftliche Zollkontingente für den Schaf- und Ziegenfleischsektor während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 eröffnet.

#### Artikel 2

Die Zollsätze bei der Einfuhr von Schafen und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90, 0210 99 21, 0210 99 29 und 0204 mit Ursprung in den im Anhang genannten Ländern in die Gemeinschaft werden nach Maßgabe dieser Verordnung aus- oder herabgesetzt.

#### Artikel 3

(1) Die Mengen Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter den KN-Code 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr aus den genannten spezifischen Lieferländern geltende Zollsatz während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 auf null gesenkt wird, sind in der Ländergruppe 1 des Anhangs aufgeführt.

(2) Die Mengen lebender Tiere und Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr aus den genannten spezifischen Lieferländern geltende Zollsatz während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 auf null gesenkt wird, sind in der Ländergruppe 2 des Anhangs aufgeführt.

(3) Die Mengen Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter den KN-Code 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr aus den genannten spezifischen Lieferländern geltende Zollsatz während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 auf null gesenkt wird, sind in der Ländergruppe 3 des Anhangs aufgeführt.

(4) Die Mengen lebender Tiere und Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90, 0210 99 21, 0210 99 29 und 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr aus den genannten spezifischen Lieferländern geltende Zollsatz während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 aus- oder im angegebenen Umfang herabgesetzt wird, sind in der Ländergruppe 4 des Anhangs aufgeführt.

(5) Die Mengen lebender Tiere und Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 fallen und für die der bei

der Einfuhr aus den genannten spezifischen Lieferländern geltende Zollsatz während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 aus- oder im angegebenen Umfang herabgesetzt wird, sind in der Ländergruppe 5 des Anhangs aufgeführt.

#### Artikel 4

(1) Die für die Ländergruppen 1 und 2 des Anhangs dieser Verordnung vorgesehenen Zollkontingente werden nach den Vorschriften von Titel II Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 verwaltet.

(2) Die für die Ländergruppen 3, 4 und 5 des Anhangs dieser Verordnung vorgesehenen Zollkontingente werden nach den Vorschriften von Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 verwaltet.

#### Artikel 5

(1) Der in Artikel 3 verwendete Begriff „Schlachtkörperäquivalent“ bezeichnet das Gewicht von nicht entbeintem Fleisch in dieser Angebotsform wie auch von entbeintem Fleisch, das anhand eines Koeffizienten in das Gewicht mit Knochen umgerechnet wird. Zu diesem Zweck entsprechen 55 kg entbeintes Schaf- oder Ziegenfleisch (außer Lamm- bzw. Zickleinfleisch) 100 kg nicht entbeintem Schaf- oder Ziegenfleisch (außer Lamm- bzw. Zickleinfleisch) und entsprechen 60 kg entbeintes Lamm- oder Zickleinfleisch 100 kg nicht entbeintem Lamm- oder Zickleinfleisch.

(2) Sehen die Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Lieferländern die Möglichkeit vor, lebende Tiere oder Fleisch einzuführen, so entsprechen 100 kg Lebendgewicht 47 kg nicht entbeintem Fleisch.

#### Artikel 6

Die Ursprungsbescheinigung bei Schaffleischerzeugnissen der KN-Codes ex 0204, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29 sowie bei den unter der Ländergruppe 4 des Anhangs genannten Schaffleischerzeugnissen enthält in Feld 9 einen Hinweis darauf, ob diese Erzeugnisse von Hausschafen oder anderen Schafen stammen.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

## ANHANG

## SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH — GEMEINSCHAFTLICHE ZOLLKONTINGENTE FÜR 2003

(Tonnen Schlachtkörperäquivalent)

Länder-gruppe Nr. (1)	KN-Codes	Zollsatz	Lefd. Nummer	Herkunft	Menge
1 (*)	0204	Null	09.4131	Argentinien	23 000
			09.4132	Australien	18 650
			09.4133	Chile	3 000
			09.4134	Neuseeland	226 700
			09.4135	Uruguay	5 800
			09.4136	Island	1 350
			09.4137	Slowenien	50
2 (*)	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90 0204	Null	09.4681	Polen	9 200
			09.4682	Rumänien (2)	8 750
			09.4683	Bulgarien	7 000
			09.4684	Tschechische Republik	2 150
			09.4685	Slowakei	4 300
3 (**)	0204	Null	09.4141	Grönland	100
			09.4142	Färöer	20
			09.4143	Türkei	200
4 (**)	0104 10 30, ex 0104 10 80 und ex 0104 20 90	100%ige Senkung der Sonderzölle	09.4146	AKP-Länder	100
	ex 2004, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29 nur bei anderen als Hausschafen				
	ex 2004, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29 nur bei Hausschafen				
5 (**)	0204	Null	09.4037	Sonstige Lieferländer (3)	200
	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	10 %	09.4036	Sonstige Lieferländer (3)	49,35 (4)

(\*) Kontingentsverwaltungsverfahren gemäß Titel II Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95.

(\*\*) Kontingentsverwaltungsverfahren gemäß Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95.

(1) Artikel 3 der vorliegenden Verordnung.

(2) Jährliche Erhöhung (z.E.) = 700 Tonnen (Verordnung (EG) Nr. 2435/2000).

(3) „Sonstige Lieferländer“ bedeutet hier jeglichen Ursprungs, ausgenommen die in der vorliegenden Tabelle genannten Länder.

(4) Die frühere Menge von 105 Tonnen Lebendgewicht ist in Schlachtkörperäquivalent umgerechnet worden.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Dezember 2002

## über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau

(2002/1006/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuss angehört.
- (2) Die Republik Moldau führt grundlegende politische und wirtschaftliche Reformen durch und unternimmt erhebliche Anstrengungen, um im Übergangsprozess voranzukommen.
- (3) Die Republik Moldau auf der einen sowie die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf der anderen Seite haben ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unterzeichnet, das am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist.
- (4) Die Behörden der Republik Moldau haben mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) ein makroökonomisches Programm vereinbart, das durch eine im Dezember 2000 bewilligte dreijährige Fazilität für Armutsbekämpfung und Wachstum unterstützt wird; sie haben außerdem ihre Absicht bekundet, das Programm anschließend im Rahmen einer weiteren angemessenen Fondsfazilität fortzusetzen.
- (5) Mit Beschluss 2000/452/EG vom 10. Juli 2000 über eine weitere Finanzhilfe für Moldau<sup>(2)</sup> hat der Rat der Republik Moldau eine Finanzhilfe in Form eines langfristigen Darlehens über bis zu 15 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Außenverschuldung des Landes hat Besorgnis erregend zugenommen, so dass die Schulden im Verhältnis zu den Ausfuhren und zu den Einnahmen des Zentralstaats sehr hoch sind.
- (7) Die moldauischen Behörden haben um finanzielle Unterstützung zu Vorzugsbedingungen durch die internationalen Finanzinstitutionen, die Gemeinschaft und andere bilaterale Geber nachgesucht. Über die Finanzierung durch den IWF und die Weltbank hinaus ist noch eine erhebliche Finanzierungslücke zu schließen, damit die Außenschulden tragfähig bleiben, die Reserveposition des Landes sich verbessert und die mit den Reformmaßnahmen der Behörden verfolgten wirtschaftspolitischen Ziele unterstützt werden.
- (8) Der IWF, die Weltbank, die Asian Development Bank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung haben am 20. April 2002 ein Ministertreffen zu einer Initiative zugunsten der einkommensschwachen Staaten der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) veranstaltet, um unter anderem zusätzliche Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen für die ärmsten GUS-Staaten, einschließlich der Republik Moldau, bereitzustellen.
- (9) Die Republik Moldau kann inzwischen von der Weltbank und vom IWF Darlehen zu sehr vorteilhaften Konditionen erhalten und befindet sich in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lage.
- (10) Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde sollte die Finanzhilfe der Gemeinschaft für Moldau unter diesen Umständen in Form eines Zuschusses gewährt werden, um das Empfängerland in dieser kritischen Phase zu unterstützen.
- (11) Die Finanzhilfe sollte von der Kommission verwaltet werden.
- (12) Der Vertrag sieht nur die in Artikel 308 genannten Befugnisse für den Erlass dieses Beschlusses vor —

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 5. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 77.



BESCHLIESST:

*Artikel 1*

- (1) Die Gemeinschaft stellt Moldau eine Finanzhilfe in Form eines verlorenen Zuschusses zur Verfügung, um eine nachhaltige Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Reserveposition des Landes zu festigen.
- (2) Die Finanzhilfe beläuft sich auf höchstens 15 Mio. EUR.
- (3) Die Kommission verwaltet die Finanzhilfe in enger Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der Republik Moldau.

*Artikel 2*

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den moldauischen Behörden nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die die Finanzhilfe geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.
- (2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und in Abstimmung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik von Moldau mit den Zielen dieser Finanzhilfe übereinstimmt und ob die daran geknüpften Bedingungen eingehalten werden.

*Artikel 3*

- (1) Die Hilfe wird der Republik Moldau in mindestens zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich des Artikels 2 wird der erste Teilbetrag freigegeben, wenn die Ergebnisse des Wirtschaftsprogramms, das mit dem IWF im Rahmen der derzeitigen Fazilität für Armutsbekämpfung und Wachstum vereinbart wurde, bzw. etwaiger Nachfolgevereinbarungen über eine erweiterte Kredittranche zufrieden stellend sind.

(2) Der zweite und jeder weitere Teilbetrag werden vorbehaltlich des Artikels 2 sowie einer zufrieden stellenden Weiterführung des Wirtschaftsprogramms der Republik Moldau frühestens drei Monate nach Bereitstellung des ersten Teilbetrags freigegeben.

(3) Die Mittel werden an die Nationalbank der Republik Moldau ausgezahlt.

(4) Sämtliche Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluss und die Durchführung der in diesem Beschluss vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen gegebenenfalls zulasten der Republik Moldau.

*Artikel 4*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich vor September einen Bericht vor, der eine Bewertung der Durchführung dieses Beschlusses enthält.

*Artikel 5*

(1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Seine Gültigkeit endet drei Jahre nach dem Tag seiner Veröffentlichung.

(2) Der Beschluss des Rates 2000/452/EG wird aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

L. ESPERSEN



**BESCHLUSS DES RATES****vom 9. Dezember 2002**

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005**

(2002/1007/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft und São Tomé haben im Einklang mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe<sup>(1)</sup> Verhandlungen geführt, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die nach Auslaufen des Protokolls zum Abkommen in das genannte Abkommen eingefügt werden sollen.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 14. Februar 2002 ein neues Protokoll paraphiert.
- (3) In diesem Protokoll werden den Fischern der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 eingeräumt.
- (4) Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe zu verhindern, ist es unerlässlich, das neue Protokoll so bald wie möglich anzuwenden. Daher haben beide Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem 1. Juni 2002 vorsieht.
- (5) Es ist wichtig, den Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sowie ihre Pflichten zur Meldung der Fänge festzulegen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São

Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels und des Protokolls sind diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- |  |  |
|--|--|
| — Thunfischwadenfänger/<br>Froster:                                      | Frankreich: 18<br>Spanien: 18  |
| — Thunfischfänger mit<br>Angeln:   | Portugal: 2  |
| — Oberflächen-Langleinenfi-<br>scher:                                    | Spanien: 20<br>Portugal: 5   |
| — Versuchsfischerei auf<br>Taschenkrebs (nur vom<br>1.6.2002-31.5.2003): | Spanien: 2 Schiffe mit<br>weniger als 250 BRT<br>Portugal: 1 Schiff mit weniger<br>als 250 BRT |

Sollten die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen des Protokolls Fischfang betreiben, teilen der Kommission die in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe gefangenen Mengen aus jedem Bestand gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission vom 14. März 2001<sup>(2)</sup> mit.

*Artikel 4*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. C. SCHMIDT

<sup>(1)</sup> ABl. L 54 vom 25.2.1984, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005**

*A. Schreiben der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe*

Herr ...,

unter Bezugnahme auf das am 14. Februar 2002 in São Tomé paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. Juni 2002 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 9 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft hierzu ebenfalls bereit ist.

In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die erste Rate des in Artikel 2 des Protokolls vorgesehenen finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Dezember 2002 zu zahlen ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würde.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Für die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé  
und Príncipe*

*B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf das am 14. Februar 2002 in São Tomé paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. Juni 2002 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 9 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft hierzu ebenfalls bereit ist.

In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die erste Rate des in Artikel 2 des Protokolls vorgesehenen finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Dezember 2002 zu zahlen ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würde.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

---

## PROTOKOLL

### zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005

#### Artikel 1

Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten werden ab 1. Juni 2002 für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgesetzt:

Thunfischwadenfänger/Froster:	36 Schiffe,
Thunfischfänger mit Angeln:	2 Schiffe,
Oberflächen-Langleinenfischer:	25 Schiffe.

Für die Tiefseefischerei auf Taschenkrebs ist ab dem Datum der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls ein Versuchszeitraum von 12 Monaten vorgesehen (1. Juni 2002-31. Mai 2003). Während dieser 12 Monate ist es 3 Schiffen mit weniger als 250 Bruttoregistertonnen (BRT) gestattet, gleichzeitig in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von São Tomé und Príncipe zu fischen.

#### Artikel 2

Die finanzielle Gegenleistung nach Artikel 6 des Abkommens wird wie folgt festgesetzt:

925 000 EUR im ersten Jahr, davon 555 000 EUR als finanzieller Ausgleich und 370 000 EUR für die in Artikel 4 dieses Protokolls genannten Maßnahmen. Außerdem finanziert die Gemeinschaft im ersten Jahr eine Studie zur Beurteilung des Taschenkrebsbestands mit einem Betrag von 50 000 EUR;

637 500 EUR im zweiten Jahr, davon 382 500 EUR als finanzieller Ausgleich und 255 000 EUR für die in Artikel 4 dieses Protokolls genannten Maßnahmen;

637 500 EUR im dritten Jahr, davon 382 500 EUR als finanzieller Ausgleich und 255 000 EUR für die in Artikel 4 dieses Protokolls genannten Maßnahmen.

Beim Thunfischfang deckt die finanzielle Gegenleistung ein Fanggewicht von 8 500 Tonnen jährlich in den Gewässern von São Tomé und Príncipe ab. Übersteigen die Thunfischfänge der Gemeinschaftsschiffe in der AWZ von São Tomé und Príncipe jährlich diese Menge, so erhöht sich der oben genannte Betrag um 75 EUR je zusätzlicher Tonne.

Der jährliche finanzielle Ausgleich ist bis spätestens 31. Dezember 2002 sowie 31. Mai 2003 und 31. Mai 2004 zahlbar. Seine Verwendung unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe. Die Ausgleichszahlungen werden an das Schatzamt von São Tomé und Príncipe überwiesen.

#### Artikel 3

Die beiden Vertragsparteien konsultieren sich im Rahmen des gemischten Ausschusses gemäß Artikel 8 des Abkommens, um auf der Grundlage der Ergebnisse der vorgenannten Versuchsfischerei sowie der besten wissenschaftlichen Gutachten gegebenenfalls den Umfang der den Schiffen für die Tiefseefischerei auf Taschenkrebs eingeräumten Fangmöglichkeiten und die entsprechende finanzielle Gegenleistung ab dem zweiten Anwendungsjahr dauerhaft in das Protokoll aufzunehmen. Diese Konsultation muss vor Ablauf des ersten Anwendungsjahres stattfinden.

enfalls den Umfang der den Schiffen für die Tiefseefischerei auf Taschenkrebs eingeräumten Fangmöglichkeiten und die entsprechende finanzielle Gegenleistung ab dem zweiten Anwendungsjahr dauerhaft in das Protokoll aufzunehmen. Diese Konsultation muss vor Ablauf des ersten Anwendungsjahres stattfinden.

#### Artikel 4

(1) Von der finanziellen Gegenleistung werden im ersten Jahr mit einem Gesamtbetrag von 370 000 EUR die folgenden Maßnahmen in nachstehender Aufschlüsselung finanziert:

- a) Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der Fischereizone von São Tomé und Príncipe: 50 000 EUR;
- b) Verstärkung der Regelung zur Überwachung und Kontrolle der Fischerei: 50 000 EUR;
- c) institutionelle Unterstützung der Fischereibehörden: 50 000 EUR;
- d) Stipendien für Studien und Ausbildungspraktika in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei: 40 000 EUR;
- e) Beitrag der Republik São Tomé und Príncipe an die internationalen Fischereiorganisationen sowie Teilnahme von Delegierten aus São Tomé und Príncipe an internationalen Fischereitagegen: 35 000 EUR;
- f) Unterstützung der handwerklichen Fischerei: 145 000 EUR.

(2) Von der finanziellen Gegenleistung werden im zweiten und dritten Jahre mit einem Gesamtbetrag von 255 000 EUR die folgenden Maßnahmen in nachstehender Aufschlüsselung finanziert:

- a) Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der Fischereizone von São Tomé und Príncipe: 40 000 EUR;
- b) Verstärkung der Regelung zur Überwachung und Kontrolle der Fischerei: 40 000 EUR;
- c) institutionelle Unterstützung der Fischereibehörden: 40 000 EUR;
- d) Stipendien für Studien und Ausbildungspraktika in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei: 30 000 EUR;
- e) Beitrag der Republik São Tomé und Príncipe an die internationalen Fischereiorganisationen sowie Teilnahme von Delegierten aus São Tomé und Príncipe an internationalen Fischereitagegen: 35 000 EUR;
- f) Unterstützung der handwerklichen Fischerei: 70 000 EUR.

Die Maßnahmen sowie die hierauf verwendeten jährlichen Beträge werden vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bestimmt, das die Europäische Kommission hiervon in Kenntnis setzt.

Die Jahresbeträge mit Ausnahme der unter den Buchstaben d) und e) genannten Beträge werden auf der Grundlage der Jahresplanung ihrer Verwendung spätestens am 31. Dezember 2002 sowie am 31. Mai 2003 und 2004 auf ein vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bezeichnetes Konto überwiesen, über das im Rahmen eines mit dem Schatzamt auszuhandelnden Protokolls verfügt werden kann. Die unter den Buchstaben d) und e) genannten Beträge werden nach Maßgabe ihrer Verwendung ausbezahlt.

Das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe übermittelt der für São Tomé und Príncipe zuständigen Delegation der Europäischen Kommission spätestens drei Monate nach dem Jahrestag der Unterzeichnung des Protokolls einen detaillierten Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe weitere Auskünfte zu diesen Ergebnissen zu verlangen und die Zahlungen nach Konsultation mit den Behörden von São Tomé und Príncipe im Rahmen des gemischten Ausschusses gemäß Artikel 8 des Abkommens gegebenenfalls nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

#### Artikel 5

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2 und 4 genannten Zahlungen nicht vor, so kann dies die Aussetzung der Anwendung dieses Protokolls zur Folge haben.

#### Artikel 6

Es wird eine gemeinsame wissenschaftliche Jahressitzung anberaumt, um den Zustand der Taschenkrebsbestände im Rahmen des gemischten Ausschusses regelmäßig zu beurteilen. Nach Maßgabe dieser Bestandslage können die in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Fangmöglichkeiten sowie die globale finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 2 angepasst werden, nachdem beide Vertragsparteien im Rahmen des gemischten Ausschusses zugestimmt haben.

#### Artikel 7

Machen neu eintretende Umstände die Ausübung der Fangtätigkeiten in der AWZ von São Tomé und Príncipe unmöglich, so kann die Europäische Gemeinschaft, möglichst nach vorherigen Konsultationen zwischen beiden Vertragsparteien im Rahmen des gemischten Ausschusses, die Zahlung der finanziellen Gegenleistung aussetzen.

Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird wieder aufgenommen, sobald in Konsultationen zwischen beiden Vertragsparteien festgestellt wurde, dass sich die Lage normalisiert hat und die Wiederaufnahme des Fischfangs möglich ist.

#### Artikel 8

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

#### Artikel 9

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt ab 1. Juni 2002.

## ANHANG

**BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FANGTÄTIGKEITEN DURCH GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IN DER FISCHEREIZONE VON SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE**

## 1. LIZENZANTRÄGE UND LIZENZERTEILUNG

Für die Beantragung und Erteilung der Lizenzen gemäß Artikel 4 des Abkommens gilt folgendes Verfahren:

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft reichen über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission beim Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe mindestens 20 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Schiff ein, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben möchte.

Die Anträge sind auf den zu diesem Zweck von der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe ausgegebenen Formularen nach dem beigefügten Muster (Anlage 1) einzureichen.

Die Lizenzen werden den Reedern oder ihren Vertretern über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission binnen 20 Tagen nach Einreichung des Antrags durch die Behörden von São Tomé und Príncipe erteilt.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Auf Antrag der Kommission kann und im Falle nachgewiesener höherer Gewalt wird die Lizenz für ein Fahrzeug durch eine neue Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug ersetzt. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs übersendet die ungültig gewordene Lizenz über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission an das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum,
- den Hinweis, dass diese Lizenz die Lizenz des vorherigen Schiffes für den verbleibenden Geltungszeitraum ersetzt.

In diesem Fall ist keine neue Pauschalgebühr gemäß den Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen; darüber hinaus wird das Schiff nach Eingang des von der Kommission an die Behörden von São Tomé und Príncipe übermittelten Nachweises über die Vorschusszahlung auf eine Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe gesetzt, die den Kontrollbehörden von São Tomé und Príncipe zugestellt wird. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine Kopie davon per Fax angefordert werden; diese Kopie ist an Bord mitzuführen.

## 2. BESTIMMUNGEN FÜR THUNFISCHWADENFÄNGER, THUNFISCHFÄNGER MIT ANGELN UND OBERFLÄCHEN-LANGLEINENFISCHER

Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden.

Die Lizenzgebühren gemäß Artikel 4 des Abkommens sind auf 25 EUR je in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe gefangene Tonne festgesetzt.

Die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe teilen die Einzelheiten für die Zahlung der Gebühren mit, insbesondere die zu verwendenden Bankkonten und Währungen.

Die Lizenzen werden erteilt, nachdem auf ein vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bezeichnetes Konto, über das im Rahmen eines mit dem Schatzamt auszuhandelnden Protokolls verfügt werden kann, eine Pauschalzahlung von 3 750 EUR pro Jahr und Thunfischwadenfänger, 652 EUR pro Jahr und Thunfischfänger mit Angeln, 1 375 EUR pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer überwiesen worden ist; dies entspricht den Gebühren für:

- 150 Tonnen jährlich von Thunfischwadenfängern gefangenen Thunfisch,
- 25 Tonnen jährlich von Thunfischfängern mit Angeln gefangenen Thunfisch,
- 55 Tonnen von Oberflächen-Langleinenfischern gefangenen Fisch.

## 3. FANGMELDUNGEN UND GEBÜHRENABRECHNUNG FÜR DIE REEDER VON THUNFISCHWADENFÄNGERN, THUNFISCHFÄNGERN MIT ANGELN UND OBERFLÄCHEN-LANGLEINENFISCHERN

Die Schiffe müssen ein Fischereilogbuch entsprechend dem in Anlage 2 beigefügten Muster der ICCAT für jede Fischereikampagne in den Gewässern von São Tomé und Príncipe führen. Es ist auch auszufüllen, wenn keine Fänge getätigt werden.

In das im vorstehenden Unterabsatz genannte Logbuch ist für die Zeiten, in denen das betroffene Schiff sich außerhalb der Gewässer von São Tomé und Príncipe befand, die Angabe „Außerhalb AWZ von São Tomé und Príncipe“ einzutragen.

Die leserlich ausgefüllten und von den Kapitänen oder ihren Vertretern unterzeichneten Blätter müssen binnen 45 Tagen nach Abschluss des Fischfangs in der AWZ von São Tomé und Príncipe über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission an das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe sowie zur Bearbeitung baldmöglichst an das Forschungsinstitut für Entwicklung (IRD), das spanische Ozeanografische Institut (IEO) oder das portugiesische Institut für Meeresforschung (IPIMAR) geschickt werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behält sich das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der verlangten Formalitäten auszusetzen und die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen anzuwenden. In diesem Fall wird die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Juli jeden Jahres die von den wissenschaftlichen Instituten bestätigten Fangmengen des abgelaufenen Jahres mit. Auf der Grundlage dieser Angaben erstellt die Kommission die Endabrechnung der für die Jahresfischereikampagne fälligen Gebühren und übermittelt diese dem Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe.

Die Reeder erhalten die Endabrechnung der Kommission spätestens am 30. September und müssen ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachkommen. Die Reeder nehmen diese Zahlung auf ein vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bezeichnetes Konto vor, über das im Rahmen eines mit dem Schatzamt auszuhandelnden Protokolls verfügt werden kann. Erreicht der für die tatsächlichen Fangtätigkeiten fällige Betrag nicht die Höhe der geleisteten Vorauszahlung, so wird den Reedern die Differenz nicht erstattet.

#### 4. BESTIMMUNGEN FÜR SCHIFFE DER TIEFSEEFISCHEREI AUF TASCHENKREBS

- a) Die Lizenzen für die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs haben eine Geltungsdauer von drei Monaten. Sie können verlängert werden.
- b) Die Gebühren für die Dreimonatslizenzen werden auf 42 EUR/BRT je Fischereifahrzeug festgesetzt.

#### 5. FANGMELDUNGEN FÜR DIE SCHIFFE DER TIEFSEEFISCHEREI AUF TASCHENKREBS

Die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs, die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in der AWZ von São Tomé und Príncipe berechtigt sind, müssen dem Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission ihre Fangdaten anhand des als Anlage 3 beigelegten Musters melden. Diese Meldungen werden monatlich zusammengestellt und sind mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.

#### 6. KONTROLLEN UND ÜBERWACHUNG

Jedes Schiff der Gemeinschaft, das in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe Fischfang betreibt, gestattet und erleichtert jedem Beamten von São Tomé und Príncipe, der beauftragt ist, die Fangtätigkeiten zu kontrollieren und zu überwachen, das Anbordkommen und die Erfüllung seiner Aufgaben. Der Aufenthalt dieses Beamten an Bord darf die erforderliche Zeit zur Überprüfung der Fänge mittels Stichproben sowie andere Kontrollen im Zusammenhang mit der Fangtätigkeit nicht übersteigen.

#### 7. BEOBACHTER

Auf Antrag der Behörden von São Tomé und Príncipe nehmen Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer einen Beobachter an Bord. Die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs nehmen systematisch einen Beobachter an Bord. Diese Beobachter haben den Status von Offizieren. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den Behörden von São Tomé und Príncipe festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit. Der Beobachter an Bord

- beobachtet die Fangtätigkeiten der Schiffe,
- überprüft die Position der Schiffe beim Fischfang,
- nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
- erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
- überprüft die Fangangaben zur Fischereizone von São Tomé und Príncipe im Logbuch.

Während seines Aufenthalts an Bord

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern,
- geht er mit den an Bord befindlichen Sachen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes,
- erstellt er einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe mit Kopie an die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission übersandt wird. Für die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs schließt dieser Bericht eine vorläufige Abrechnung für die in der AWZ getätigten und in das Logbuch eingetragenen Fangmengen ein. Diese vorläufige Abrechnung muss vor Aushändigung der Lizenz für den nächsten Zeitraum vorgelegt werden.

Der Reeder oder sein Konsignatar und die Behörden von São Tomé und Príncipe legen einvernehmlich die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord fest; diese dürfen die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern.



Der Reeder zahlt an die Regierung von São Tomé und Príncipe über seinen Konsignatar als Beitrag zu den Beobachterkosten einen Betrag von 10 EUR für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Thunfischwadenfängers, eines Oberflächen-Langleinenfischers oder eines Schiffes der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs verbringt.

An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zulasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten Hafen von São Tomé und Príncipe übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht binnen zwölf Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten der zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe.

#### 8. FANGGEBIET

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer sind berechtigt, in den Gewässern jenseits eines Streifens von zwölf Seemeilen, gerechnet von der Küste der einzelnen Inseln, Fischfang zu betreiben.

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs sind berechtigt, in den Gewässern jenseits der Isobathe 650 Fischfang zu betreiben.

Jegliche Fangtätigkeit in dem zur gemeinsamen Nutzung durch São Tomé und Príncipe und Nigeria bestimmten Gebiet, dessen Abgrenzungen in Anlage 4 wiedergegeben sind, ist unterschiedslos untersagt.

#### 9. EINFAHRT IN DIE FISCHEREIZONE UND AUSFAHRT

Die Schiffe teilen der Küstenfunkstation und dem Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe mindestens 24 Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in die Fischereizone von São Tomé und Príncipe einzufahren oder diese Zone zu verlassen (per Telefon: +239-12-22091, per Fax: +239-12-22828 oder E-Mail: dpescas1@costome.net).

Bei der Mitteilung seiner Ausfahrt teilt jedes Schiff außerdem die geschätzten Fänge mit, die während seines Aufenthalts in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe getätigt worden sind. Diese Mitteilungen erfolgen vorzugsweise per Fax und bei fehlendem Faxgerät über Funk.

Ein Schiff, das beim Fischfang ertappt wird, ohne das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe hiervon vorher in Kenntnis gesetzt zu haben, wird wie ein Schiff ohne Lizenz behandelt.

Die Fax- und Telefonnummern sowie die E-Mail-Adresse werden auch bei Erteilung der Fanglizenz mitgeteilt.

Das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe und die Reeder bewahren eine Kopie der Fax-Mitteilungen bzw. der Aufzeichnung der Funkmeldungen auf, bis die Endabrechnung der Gebühren gemäß Nummer 3 von beiden Parteien gebilligt worden ist.

#### 10. BEIFÄNGE

Die Thunfischwadenfänger stellen etwaige Beifänge der Fischereidirektion von São Tomé und Príncipe zur Verfügung, die sich um Übernahme und Anlandung kümmert.

#### 11. ANHEUERUNG VON SEELEUTEN

Auf Antrag der Behörden von São Tomé und Príncipe beschäftigt die Flotte der Thunfischwadenfänger für die Dauer der Fischereikampagne sechs Seeleute aus São Tomé und Príncipe, jedoch nicht mehr als einen Seemann je Schiff.

Die Beschäftigungsbedingungen und die Heuer werden zwischen den Reedern und den Vertretern der Seeleute frei ausgehandelt.

Werden auf allen Thunfischwadenfängern insgesamt keine sechs Seeleute angemustert, so sind die Reeder verpflichtet, für die nicht angemusterten Seeleute eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von beiden Parteien festgesetzt wird und die sich auf die gesamte Dauer der Fischereikampagne bezieht.

Dieser Betrag wird für die Ausbildung von Seefischern von São Tomé und Príncipe verwendet und ist auf das vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bezeichnete Konto zu überweisen.

#### 12. NORMEN

Die internationalen Normen für den Thunfischfang, die von der ICCAT empfohlen werden, sind einzuhalten.

#### 13. DIENSTLEISTUNGEN

Die Gemeinschaftsschiffe bemühen sich, die erforderlichen Ausrüstungen und Dienstleistungen soweit wie möglich in São Tomé und Príncipe in Anspruch zu nehmen.

## 14. VERFAHREN IM FALL EINER AUFBRINGUNG

## a) Meldung

Das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe unterrichtet die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission und den Flaggenstaat binnen 48 Stunden von jeder Aufbringung eines im Rahmen des Fischereiabkommens tätigen Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe und übermittelt einen kurz gefassten Bericht über die Umstände und die Gründe für diese Aufbringung. Die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission und der Flaggenstaat werden zudem über den weiteren Verlauf der Verfahren und über Sanktionen unterrichtet.

## b) Regelung

Nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes und diesbezüglicher Verordnungen kann der Verstoß wie folgt geregelt werden:

- im Wege des Vergleichs; in diesem Fall bewegt sich die Höhe des Bußgeldes innerhalb der gesetzlich in São Tomé und Príncipe vorgesehenen Spanne;
- gerichtlich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften von São Tomé und Príncipe, wenn keine Regelung im Wege des Vergleichs zustande gekommen ist.

## c) Das Schiff wird freigegeben und der Besatzung erlaubt, den Hafen zu verlassen, wenn

- die sich aus dem Vergleichsverfahren ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind und eine entsprechende Quittung vorgelegt wurde;
- bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Bankkaution hinterlegt wurde.

## 15. VERFAHREN IM FALL VON SANKTIONEN

Die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Europäischen Kommission wird über jede Sanktion unterrichtet, die gegen ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verhängt wird, das im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und São Tomé und Príncipe Fischfang betreibt, und erhält einen kurz gefassten Bericht über die Umstände und Gründe, die diese Sanktion nach sich gezogen haben.

---



## Anlage 1

**DEMOKRATISCHE REPUBLIK SÃO TOME UND PRÍNCIPE  
MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI****Antrag auf Fanglizenz Nr. ....**

Name des Antragstellers .....

Name und Anschrift des Reeders .....

Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters in São Tomé und Príncipe .....

.....

Name des Schiffes .....

Schiffstyp .....

Registrierland .....

Registrierhafen und Registriernummer .....

Äußere Kennzeichen des Schiffes .....

Funkzeichen und -frequenz .....

Länge des Schiffes .....

Breite des Schiffes .....

Motorbauart und -leistung .....

Ladekapazität .....

Mindestbesatzung .....

Art der Fischerei .....

Zielarten .....

.....

Beantragte Geltungsdauer:

Der Unterzeichnete bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Er erklärt, dass er die auf dem Gebiet der Seefischerei geltenden Vorschriften der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe sowie die einschlägigen internationalen Rechtsvorschriften kennt, billigt und einhalten wird.

Datum .....

DER ANTRAGSTELLER

\_\_\_\_\_



Anlage 3

SCHIFFE DER TIEFSEEFISCHEREI AUF TASCHENKREBSE

Schiffsname:		Maschinenleistung		Fangmethode		Jahr		
Nationalität (Flagge):		Tonnage (t)		Anlandehafen				
Datum	Fanggebiet		Anzahl Fänge	Anzahl Fangstunden	Fischarten			Insgesamt
	Längengrad	Breitengrad						
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								
13.								
14.								
15.								
16.								
17.								
18.								
19.								
20.								
21.								
22.								
23.								
24.								
25.								
26.								
27.								
28.								
29.								
30.								
31.								
INSGESAMT								

## Anlage 4

Breitengrad				Längengrad			
Grade	Minuten	Sekunden		Grade	Minuten	Sekunden	
03	02	22	N	07	07	31	E
02	50	00	N	07	25	52	E
02	42	38	N	07	36	25	E
02	20	59	N	06	52	45	E
01	40	12	N	05	57	54	E
01	09	17	N	04	51	38	E
01	13	15	N	04	41	27	E
01	21	29	N	04	24	14	E
01	31	39	N	04	06	55	E
01	42	50	N	03	50	23	E
01	55	18	N	03	34	33	E
01	58	53	N	03	53	40	E
02	02	59	N	04	15	11	E
02	05	10	N	04	24	56	E
02	10	44	N	04	47	58	E
02	15	53	N	05	06	03	E
02	19	30	N	05	17	11	E
02	22	49	N	05	26	57	E
02	26	21	N	05	36	20	E
02	30	08	N	05	45	22	E
02	33	37	N	05	52	58	E
02	36	38	N	05	59	00	E
02	45	18	N	06	15	57	E
02	50	18	N	06	26	41	E
02	51	29	N	06	29	27	E
02	52	23	N	06	31	46	E
02	54	46	N	06	38	07	E
03	00	24	N	06	56	58	E
03	01	19	N	07	01	07	E
03	01	27	N	07	01	46	E
03	01	44	N	07	03	07	E
03	02	22	N	07	07	31	E

**BESCHLUSS DES RATES****vom 9. Dezember 2002****über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004**

(2002/1008/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

*Artikel 2*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas<sup>(1)</sup> haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen geführt, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die nach Auslaufen des Protokolls zum Abkommen in das Abkommen eingefügt werden sollen.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 30. Juni 2002 ein neues Protokoll paraphiert.
- (3) Dieses Protokoll räumt den Fischern der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit Angolas in der Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004 ein.
- (4) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe zu vermeiden, ist es unerlässlich, das betreffende Protokoll so bald wie möglich anzuwenden. Daher haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem 3. August 2002 vorsieht.
- (5) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand des üblichen Schlüssels für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Fischereiabkommen festzulegen —

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Garnelenfänger:
  - Spanien: 6 550 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt, 22 Schiffe;
- Grundfischfänger
  - Spanien: 1 850 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Portugal: 1 100 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Italien: 750 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Griechenland: 500 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;
- Thunfischwadenfänger/Froster:
  - Frankreich: 6 Schiffe,
  - Spanien: 9 Schiffe;
- Oberflächen-Langleinenfischer:
  - Portugal: 4 Schiffe,
  - Spanien: 14 Schiffe;
- pelagische Fischerei:
  - Niederlande und/oder Irland: 2 Schiffe.

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

BESCHLIESST:

*Artikel 3**Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels und des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. C. SCHMIDT

<sup>(1)</sup> ABl. L 341 vom 3.12.1987, S. 2.

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**

**zur vorläufigen Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004**

*A. Schreiben der Regierung der Republik Angola*

Herr ...,

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 30. Juni 2002 paraphierte Protokoll über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004 mitzuteilen, dass die Regierung der Republik Angola bereit ist, dieses Protokoll ab 3. August 2002 bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall ist die erste Rate des in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen finanziellen Ausgleichs vor dem 30. November 2002 zu zahlen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der Republik Angola*

*B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Herr ...,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 30. Juni 2002 paraphierte Protokoll über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004 mitzuteilen, dass die Regierung der Republik Angola bereit ist, dieses Protokoll ab 3. August 2002 bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall ist die erste Rate des in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen finanziellen Ausgleichs vor dem 30. November 2002 zu zahlen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Europäischen Gemeinschaft*

---

## PROTOKOLL

### zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. August 2002 bis zum 2. August 2004

#### Artikel 1

Ab 3. August 2002 kann die Fischereitätigkeit gemäß Artikel 2 des Abkommens für einen Zeitraum von zwei Jahren in folgendem Rahmen ausgeübt werden:

1. Garnelenfänger: 6 550 Bruttoregistertonnen (BRT) monatlich im Jahresdurchschnitt (höchstens 22 Schiffe).

Die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gefangenen Mengen dürfen 5 000 Tonnen Garnelen nicht übersteigen, davon 30 % Geißelgarnelen und 70 % Garnelen.

2. Grundfischfang: (Schleppnetz, Grundleine, Stellnetz): 4 200 Bruttoregistertonnen (BRT) monatlich im Jahresdurchschnitt.

Die gezielte Fischerei auf *Centrophorus granulosus* ist untersagt.

3. Fischerei auf pelagische Arten: 2 Schiffe.

Diese Fischerei unterliegt wegen ihrer Eigenart einem Versuchszeitraum von sechs Monaten.

4. Thunfischwadenfänger/Froster: 15 Schiffe.

5. Oberflächen-Langleinenfischer: 18 Schiffe.

Diese Fangmöglichkeiten können ausgeweitet werden, wenn die Gemeinschaftsreeder bereit sind, einen Beitrag zur Verbesserung der angolanischen Fischwirtschaft zu leisten; in diesem Fall entscheiden die beiden Vertragsparteien in einem Gemischten Ausschuss gemeinsam über die zusätzlichen Fangmöglichkeiten und den finanziellen Ausgleich.

#### Artikel 2

Nach dem Versuchszeitraum für die Fischerei auf pelagische Arten und auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse und der zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Gutachten entscheiden die beiden Vertragsparteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses und nach einer Sitzung des in Artikel 6 genannten Gemeinsamen Wissenschaftlichen Ausschusses über die Fangmöglichkeiten auf pelagische Arten während der Restlaufzeit dieses Protokolls und über den dafür zu zahlenden finanziellen Ausgleich.

#### Artikel 3

(1) Der in Artikel 7 des Abkommens genannte finanzielle Ausgleich für die in Artikel 1 festgelegten Fangmöglichkeiten wird für den in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Zeitraum auf 15 500 000 EUR jährlich festgesetzt (davon 9 975 000 EUR jährlich als finanzieller Ausgleich und 5 525 000 EUR jährlich für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 dieses Protokolls).

Der finanzielle Ausgleich ist über das Ministerium für Fischerei und Umwelt auf ein Konto des Finanzministeriums zu zahlen.

Für das erste Jahr des Protokolls ist dieser finanzielle Ausgleich spätestens am 30. November zu zahlen und für das folgende Jahr spätestens an dem Tag, an dem sich der Abschluss des Protokolls jährt.

(2) Sind die angolanischen Behörden nicht damit einverstanden, dass Fischereifahrzeuge, die den Fischfang im Rahmen des Abkommens einstellen, durch andere Fischereifahrzeuge ersetzt werden, so hat die Verringerung der Fangmöglichkeiten, die sich daraus für die Gemeinschaft ergibt, eine anteilige Anpassung des finanziellen Ausgleichs gemäß Absatz 1 zur Folge.

(3) Die Verwendung des finanziellen Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit Angolas.

#### Artikel 4

Um die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Fischerei zu gewährleisten, errichten die beiden Vertragsparteien im beiderseitigen Interesse eine Partnerschaft zur Förderung insbesondere einer besseren Kenntnis der Fischerei- und biologischen Ressourcen, der Qualitätskontrolle, der Vermarktung und Steigerung der Rentabilität von Fischereierzeugnissen, der Fischereiuüberwachung, der Entwicklung der handwerklichen Fischerei, der Fischergemeinschaften und der Ausbildung.

Der für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 vorgesehene Betrag von 5 525 000 EUR jährlich wird gemäß nachstehender Aufteilung verwendet:

1. Wissenschaftliche und technische Programme zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der Fischereizone von Angola: 750 000 EUR
2. Programm zur Überwachung der Qualität: 350 000 EUR
3. Hilfsprogramm zur Vermarktung und Steigerung der Rentabilität von Fischereierzeugnissen: 250 000 EUR
4. Programm zur Unterstützung der Fischereiuüberwachung: 775 000 EUR
5. Programm zur Förderung der handwerklichen Fischerei und zur Unterstützung der Fischereigemeinschaften: 1 150 000 EUR
6. Programm zur Unterstützung des Ministeriums für Fischerei und Umwelt: 500 000 EUR
7. Programm zur Finanzierung von Fischereischulen, Stipendien und Praktika in verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Bereichen der Fischerei sowie Teilnahme an internationalen Organisationen, Seminaren, Symposien und Workshops: 1 500 000 EUR
8. Programm zur Förderung der Aquakultur: 250 000 EUR.

Das Ministerium für Fischerei und Umwelt entscheidet über die Maßnahmen und die für sie zu verwendenden jährlichen Beträge und unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon.

Diese jährlichen Beträge werden den betreffenden Stellen spätestens am 30. November des ersten Jahres und danach spätestens an dem Tag, an dem sich der Abschluss des Protokolls jährt, auf ein Konto des Ministeriums für Fischerei und Umwelt überwiesen.

Das Ministerium für Fischerei und Umwelt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften drei Monate nach dem Tag, an dem sich der Abschluss des Protokolls jährt, schriftlich umfassende Informationen über die Umsetzung des Protokolls und die erzielten Ergebnisse. Die Europäische Gemeinschaft kann unter Berücksichtigung der tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen und nach Konsultation mit den Behörden Angolas die betreffenden Zahlungen überprüfen.

#### *Artikel 5*

Im Fall einer grundlegenden Änderung der Bedingungen für die Nutzung der Fischereiressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Angolas, die die Ausübung der Fischerei verhindern, kann die Europäische Gemeinschaft die Zahlung der finanziellen Gegenleistung nach Einigung der Parteien aussetzen.

#### *Artikel 6*

Es wird eine gemischte Wissenschaftsgruppe eingeführt, die sich jährlich zur Erörterung von Fragen der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen trifft.

#### *Artikel 7*

Die Durchführung des Abkommens kann ausgesetzt werden, wenn die Gemeinschaft die in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehenen Zahlungen nicht fristgemäß leistet.

#### *Artikel 8*

Für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen, die im Rahmen dieses Protokolls und seiner Anhänge Fischfang betreiben, insbesondere für Umladungen und die Versorgung des Schiffs (Treibstoff und Bevorratung) gelten die Rechtsvorschriften der Republik Angola.

Für die Zwecke dieses Protokolls sind Fischereierzeugnisse, die von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens gefischt werden, Erzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs.

#### *Artikel 9*

Dieses Protokoll tritt in Kraft, nachdem die beiden Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer jeweiligen Genehmigungsverfahren notifiziert haben.



## ANHANG A

**BEDINGUNGEN FÜR DEN FISCHFANG DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT IN ANGOLANISCHEN GEWÄSSERN****1. Lizenzanträge und Lizenzerteilung**

- 1.1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften legt den angolanischen Fischereibehörden über ihre Delegation in Angola für jeden Reeder, der im Rahmen dieses Abkommens Fischfang betreiben will, einen Antrag je Fischereifahrzeug vor; die Anträge sind mindestens 15 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer zu stellen. Die Anträge werden auf den von Angola zu diesem Zweck ausgegebenen Formblättern gestellt, deren Muster in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind. Jedem Erstantrag ist ein Schiffsmessbrief für das Schiff beizufügen. Jedem Lizenzantrag ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.
- 1.2. Für die Zwecke dieses Protokolls sind Fischereierzeugnisse, die von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens gefischt werden, Erzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs.
- 1.3. Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Fischereifahrzeug erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die Lizenz eines Fischereifahrzeugs im Fall nachgewiesener höherer Gewalt durch eine Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft mit vergleichbaren Merkmalen ersetzt.
- 1.4. Die Behörden Angolas händigen dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Lizenz im Hafen Luanda nach Inspektion des Fahrzeugs durch die zuständige Behörde aus.
- 1.5. Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Angola erhält von der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas eine Meldung über die erteilten Lizenzen.
- 1.6. Die Lizenz muss jederzeit an Bord mitgeführt werden. Darüber hinaus werden Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinensfischer, sobald die Behörden Angolas die Bestätigung erhalten, dass die Europäische Kommission die Vorschusszahlung geleistet hat, in ein Verzeichnis der zum Fischfang berechtigten Schiffe aufgenommen, das den für Fischereiüberwachung zuständigen Behörden Angolas übermittelt wird. Bis zum Eingang der endgültigen Lizenz kann per Telefax eine Kopie dieser Lizenz angefordert werden. Die Kopie ist an Bord aufzubewahren.
- 1.7. Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres.
- 1.8. Jedes Fischereifahrzeug wird durch einen vom Ministerium für Fischerei und Umwelt zugelassenen Agenten mit offiziellem Wohnsitz in Angola vertreten.
- 1.9. Die Behörden Angolas teilen so bald wie möglich die Einzelheiten zu den Bankkonten und Währungen mit, die für die Abwicklung des Abkommens zu verwenden sind.

**2. Gebühren****2.1. Bestimmungen für Garnelenfänger und Grundfischfänger**

Die Gebühr beträgt:

- für Garnelenfänger: 52 EUR/Monat je Bruttoregistertonne;
- für Grundfischfänger: 220 EUR/Jahr je Bruttoregistertonne.

**2.2. Die Zahlungen der Gebühren können viertel- oder halbjährlich erfolgen. In diesem Fall wird der Betrag um 5 % bzw. 3 % erhöht.****2.3. Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinensfischer**

Die Gebühren betragen 25 EUR je in der Fischereizone Angolas gefangene Tonne.

Die Lizenzen werden nach Zahlung eines Pauschalbetrags von 4 500 EUR/Jahr für jeden Thunfischwadenfänger/Froster (dies entspricht den Gebühren für 180 Tonnen gefangenen Fisch pro Jahr) und eines Pauschalbetrags von 2 500 EUR/Jahr für jeden Oberflächen-Langleinensfischer (dies entspricht den Gebühren für 100 Tonnen gefangenen Fisch pro Jahr) erteilt.

Die endgültige Gebührenabrechnung für ein Fangjahr erfolgt durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende des ersten Vierteljahrs des auf das Fangjahr folgenden Jahres auf der Grundlage der von den Reedern für jedes Fischereifahrzeug abgegebenen Fangmeldungen, die von einer einschlägig spezialisierten Einrichtung in der Region, insbesondere dem Institut de Recherche pour le Développement (IRD, Forschungsinstitut für Entwicklung), dem Instituto Español de Oceanografía (IEO, spanisches ozeanografisches Institut) und dem Instituto Português de Investigaç o Mar tima (IPIMAR, portugiesisches Institut f r Meeresforschung) best tigt werden.

Diese Abrechnung wird gleichzeitig an die angolanischen Beh rden und an die Reeder  bermittelt. Etwaige Nachzahlungen sind von den Reedern sp testens 30 Tage nach Zustellung der Endabrechnung auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den angolanischen Beh rden bezeichneten Stelle zu zahlen.

F llt die Endabrechnung dagegen niedriger aus als die geleistete Vorschusszahlung, so wird den Reedern der Differenzbetrag nicht erstattet.

### 3. Schonzeit

Jedes Jahr kann unter Ber cksichtigung der Ergebnisse laufender wissenschaftlicher Beobachtungen f r den Garnelenfang eine Schonzeit festgesetzt werden. Der betreffende Zeitraum wird der Kommission und den Reedern mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt. Die Reeder zahlen w hrend der Schonzeit keine Geb hren.

### 4. Beif nge

Die Beif nge der Garnelenf nger sind Eigentum des Reeders. Die Garnelenf nger d rfen j hrlich insgesamt bis zu 500 Tonnen Krebse fangen.

### 5. Anlandungen

Die Oberfl chen-Langleinenfischer und die Thunfischf nger der Gemeinschaft bem hen sich, nach Ma gabe ihres Fischereiaufwands in der betreffenden Zone, die Thunfischkonservenindustrie Angolas zu beliefern; der Preis wird auf der Grundlage der jeweiligen Weltmarktpreise von den Reedern und den Fischereibeh rden Angolas einvernehmlich festgesetzt. Der Betrag wird in konvertibler W hrung gezahlt.

### 6. Kontrolle von Umladungen und auslaufenden Schiffen

Alle Umladungen sind den zust ndigen Fischereibeh rden Angolas acht Tage im Voraus mitzuteilen und finden in Anwesenheit eines Vertreters der angolanischen Zollbeh rden in der Bucht von Luanda oder von Lobito statt.

Umladungen unterliegen der Stempelsteuer und Dienstleistungssteuer; die betreffenden Zahlungen sind in  bereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften an die Zollbeh rden zu leisten.

Der Direktion f r Kontrollen und  berwachung des Ministeriums f r Fischerei und Umwelt wird jeweils 15 Tage vor Monatsende eine Abschrift der Unterlagen  ber die Umladungen des Vormonats  bermittelt.

Jedes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, das die ausschlie liche Wirtschaftszone (AWZ) Angolas mit seinen F ngen verlassen will, muss dies acht Tage im Voraus ank ndigen und sich in der Bucht von Luanda oder von Lobito einer zollamtlichen Kontrolle unterziehen.

### 7. Lebensmittelversorgung (Bevorratung)

7.1. Bei der Bevorratung in Angola beachten die Fischereifahrzeuge der Europ ischen Gemeinschaft die geltenden Rechtsvorschriften und kaufen nur bei den Schiffsausr stern mit Sitz in Angola, die beim Handelsministerium registriert sind.

7.2. Wird die Bevorratung vollst ndig oder teilweise au erhalb Angolas vorgenommen, so ist den Zollbeh rden f r jedes Schiff eine Liste der Erzeugnisse mit Angabe der Zahl der Besatzungsmitglieder vorzulegen, damit beurteilt werden kann, ob es sich um f r den Verbrauch an Bord angemessene Mengen handelt. Auf Mengen, die  ber den als angemessen betrachteten Verbrauch hinausgehen, sind Ausfuhrz lle und andere Abgaben zu entrichten.

7.3. Die Bevorratungsleistungen unterliegen der Stempelsteuer und anderen Dienstleistungssteuern.

### 8. Treibstoffversorgung

8.1. Die Versorgung mit Treibstoff und Wasser hat mit Ausnahme von Thunfischf ngern f r alle Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abkommens in der Fischereizone Angolas Fischfang betreiben, in Angola zu erfolgen.

8.2. In Angola darf Treibstoff nur in Luanda oder Lobito aufgenommen werden.

Umladungen von Treibstoff von einem Tanker oder Handelsschiff in Lobito oder Luanda d rfen nur in Anwesenheit der Zollbeh rden durchgef hrt werden und unterliegen der Stempelsteuer und Dienstleistungssteuer.

- 8.3. Die Versorgung außerhalb der Hoheitsgewässer und der 24-Seemeilenzone ist den Zollbehörden unter Angabe der Position des Schiffs und des Namens des Lieferanten mitzuteilen.

## 9. Fangmeldungen

- 9.1. Garnelenfänger und Grundfischfänger

- 9.1.1. Garnelenfänger und Grundfischfänger übermitteln dem Instituto de Investigação Marinha (Marineforschungsinstitut) über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende jeder Fangreise die Fangmeldungen gemäß den Anlagen 3 und 4.

Ferner ist dem Amt für Planung, Studien und Statistik des Ministeriums für Fischerei und Umwelt über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für jedes Fischereifahrzeug eine monatliche Meldung über die im Laufe des Monats getätigten Fänge und am letzten Tag des Monats an Bord befindlichen Mengen zu machen. Diese Meldung ist spätestens am 45. Tag nach Ablauf des betreffenden Monats vorzulegen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich Angola das Recht vor, die nach angolanischem Recht geltenden Sanktionen zu verhängen.

- 9.1.2. Außerdem müssen die Garnelen- und Grundfischfänger der Funkstation Luanda täglich ihre geografische Position und die Fangmengen des Vortags melden. Das Rufzeichen wird dem Reeder bei Erteilung der Fanglizenz mitgeteilt. Ist kein Kontakt mit dieser Funkstation möglich, können die Fischereifahrzeuge andere Kommunikationsmittel benutzen.

Kein Fischereifahrzeug oder Handelsschiff darf die Hoheitsgewässer der Republik Angola ohne vorherige Genehmigung der Direcção Nacional de Fiscalização (Direktion für Kontrollen und Überwachung) des Ministeriums für Fischerei und Umwelt und ohne Überprüfung der an Bord befindlichen Fänge verlassen.

- 9.2. Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer

Während ihrer Fangtätigkeit in der Fischereizone Angolas müssen diese Fahrzeuge der Funkstation Luanda alle drei Tage ihre Position und ihre Fangmengen mitteilen. Beim Einlaufen in die Fischereizone Angolas und bei Verlassen dieser Zone müssen die Fischereifahrzeuge der Funkstation Luanda ihre Position und die an Bord befindlichen Fangmengen mitteilen.

Ist kein Kontakt mit dieser Funkstation möglich, können die Fischereifahrzeuge andere Kommunikationsmittel benutzen.

Ferner muss der Kapitän für jeden Fangaufenthalt in der Fischereizone Angolas ein Fischereilogbuch gemäß Anlage 5 führen. Die Fischereilogbücher müssen auch ausgefüllt werden, wenn keine Fänge getätigt wurden.

Für außerhalb der angolanischen Gewässer verbrachte Zeiträume ist im Fischereilogbuch „Außerhalb der AWZ Angolas“ einzutragen.

Das Formular ist leserlich auszufüllen, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs zu unterzeichnen und der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und Umwelt über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften binnen 45 Tagen nach Ende der Fangreise zuzustellen; außerdem ist es baldmöglichst an die unter Nummer 2.2 genannten wissenschaftlichen Institute zur Bearbeitung zu senden.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann Angola die Lizenz des betreffenden Fischereifahrzeugs bis zur Erfüllung der Formalitäten aussetzen und die nach angolanischen Rechtsvorschriften geltenden Sanktionen verhängen. In diesem Fall wird die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich unterrichtet.

## 10. Fanggebiete

- 10.1. Die den Garnelenfängern zugänglichen Fanggebiete umfassen sämtliche Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola nördlich von 12°20' und außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien.

- 10.2. Die den Grundfischfängern zugänglichen Fanggebiete umfassen alle Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola:

— für Trawler außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien, im Norden begrenzt durch den Breitengrad 13°00'S und im Süden durch eine Linie, die fünf Seemeilen nördlich der Grenze zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Angolas und Namibias verläuft,

— für Fischereifahrzeuge, die andere Fanggeräte verwenden, außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien, im Süden begrenzt durch eine Linie, die fünf Seemeilen nördlich der Grenze zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Angolas und Namibias verläuft.

Die den Thunfischwadefängern/Frostern und Oberflächen-Langleinenfischern zugänglichen Fanggebiete umfassen alle Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien.

## 11. Anheuerung von Seeleuten

- 11.1. Jeder Reeder, dem im Rahmen dieses Abkommens eine Fanglizenz erteilt worden ist, trägt zur praktischen Berufsausbildung von mindestens sechs angolanischen Seeleuten an Bord jedes Schiffs bei, die frei aus einer vom Ministerium für Fischerei und Umwelt vorgelegten Liste gewählt werden können; Thunfischwadenfänger/Froster und Oberflächen-Langleindefischer sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 11.2. Wird auf Ersuchen Angolas ein Beobachter an Bord genommen, so zählt dieser zu den sechs Seeleuten gemäß Nummer 11.1.
- 11.3. Die Gemeinschaftsreeder bemühen sich, die Anzahl der Seeleute zu erhöhen und ihre Berufsausbildung zu verbessern.
- 11.4. Die zwischen den beiden Vertragsparteien ausgehandelten Löhne dieser Seeleute werden vom Reeder getragen und auf ein Konto bei einem vom Ministerium für Fischerei und Umwelt bezeichneten Finanzinstitut überwiesen. Diese Löhne müssen die jeweiligen Lebens-/Unfallversicherungen einschließen.
- 11.5. Außerdem wählt das Ministerium für Fischerei und Umwelt jährlich insgesamt 20 Praktikanten aus, die im Maschinenraum und auf Deck beschäftigt und auf die genannten Schiffe verteilt werden. Die Praktikantenlöhne sind von den Reedern zu zahlen; sie können bis zu einem Drittel der Löhne von erfahrenen Seeleuten betragen und müssen Lebens-/Unfallversicherungen einschließen.
- 11.6. Nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums stellt der Kapitän am Ende der Fangreise eine entsprechende Bescheinigung aus, die über den Reeder oder seinen Vertreter an das Ministerium für Fischerei und Umwelt gesandt wird.

## 12. Wissenschaftliche Beobachter

- 12.1. Jedes Fischereifahrzeug kann aufgefordert werden, einen vom Ministerium für Fischerei und Umwelt bestellen und bezahlten wissenschaftlichen Beobachter an Bord zu nehmen.
- 12.2. Die Beobachter bleiben in der Regel nicht länger als eine Fangreise an Bord.
- 12.3. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den Behörden Angolas festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit.
- 12.4. Der Beobachter hat an Bord den Status eines Offiziers.

Der Beobachter:

- beobachtet die Fangtätigkeit der Schiffe,
- nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
- erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
- überprüft die im Logbuch eingetragenen Fangdaten zur Fischereizone Angolas,
- übermittelt die Angaben zur Fangtätigkeit einmal wöchentlich über Funk.

### 12.5. Während seines Aufenthalts an Bord,

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern,
- geht er mit den an Bord befindlichen Gegenständen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes,
- erstellt er einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden von Angola übersandt wird.

Der Reeder oder sein Konsignatar und die angolanischen Behörden legen einvernehmlich die Bedingungen für die Einschiffung des Beobachters fest. Die Vergütung und Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten des Ministeriums für Fischerei und Umwelt. Der Reeder zahlt an das Ministerium für Fischerei und Umwelt über seinen Konsignatar einen Betrag von 15 EUR für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Schiffes verbringt. An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zulasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten Hafen Angolas übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht binnen zwölf Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

**13. Kontrollen und Überwachung**

Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen dieses Abkommens Fischfang betreiben, werden gemäß dem VMS-Protokoll und unbeschadet der geltenden angolanischen Rechtsvorschriften durch Satelliten überwacht.

Auf Verlangen der angolanischen Behörden gestattet alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens Fischfang betreiben, den mit Kontrollen und der Überwachung der Fischereitätigkeit beauftragten angolanischen Beamten, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit nicht überschreiten.

**14. Maschenöffnung**

Die zu verwendende Mindestmaschenöffnung beträgt:

- Garnelenfang: 50 mm;
- Grundfischfang: 110 mm.

Die Einführung einer neuen Maschenöffnung ist für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft erst ab dem sechsten Monat nach entsprechender Notifizierung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verbindlich.

**15. Verfahren im Fall einer Aufbringung**

15.1. Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Luanda wird innerhalb von 48 Stunden benachrichtigt, wenn ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland Fischfang betreibt, innerhalb der Fischereizone Angolas aufgebracht wird; sie erhält gleichzeitig einen Bericht über die Umstände und Gründe für diese Aufbringung.

15.2. Bei Schiffen, denen der Fischfang in angolanischen Gewässern gestattet ist, findet, bevor etwaige Maßnahmen gegen den Kapitän oder die Besatzung oder hinsichtlich der Ladung und Ausrüstung des Schiffes getroffen werden (mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Beweise für den mutmaßlichen Verstoß), binnen 48 Stunden nach Eingang der genannten Informationen eine Konzertierungssitzung zwischen der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dem Ministerium für Fischerei und Umwelt und den Kontrollbehörden statt, an der gegebenenfalls ein Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats teilnimmt.

Bei dieser Konzertierung tauschen die Parteien alle zur Klärung des Sachverhalts zweckdienlichen Unterlagen und Informationen aus, insbesondere die Belege der automatischen Positionsaufzeichnungen zur fraglichen Fangreise bis zur Aufbringung.

Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Konzertierung sowie über alle infolge der Aufbringung getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

15.3. Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den mutmaßlichen Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufbringung abzuschließen.

15.4. Kann die Angelegenheit nicht im Wege des Vergleichs geregelt werden und wird vor einem zuständigen Gericht ein Gerichtsverfahren eingeleitet, so setzt die zuständige Behörde binnen 48 Stunden nach Abschluss des Vergleichsverfahrens bis zum Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung eine vom Reeder zu leistende Bankkaution fest. Der Betrag der Sicherheit darf die nach den nationalen Rechtsvorschriften für den mutmaßlichen Verstoß vorgesehene Höchststrafe nicht übersteigen. Die Bankkaution wird dem Reeder von der zuständigen Behörde zurückgezahlt, wenn der Fall abgeschlossen ist, ohne dass eine Strafe gegen den Kapitän des betreffenden Schiffes verhängt wurde.

15.5. Schiff und Besatzung werden freigegeben

- nach Abschluss der Konzertierung, wenn die festgestellten Tatsachen dies zulassen, oder
- nach Erfüllung der sich aus dem Vergleich ergebenden Auflagen, oder
- nach Hinterlegung der Bankkaution durch den Reeder (gerichtliches Verfahren).

**16. Verstöße**

Jeder Verstoß gegen angolanische Rechtsvorschriften oder gegen die Bestimmungen dieses Protokolls durch ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft wird unbeschadet der in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Luanda gemeldet.

---

## ANHANG B

**BEDINGUNGEN FÜR DEN FANG PELAGISCHER ARTEN DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT IN ANGOLANISCHEN GEWÄSSERN****1. Lizenzanträge und Lizenzerteilung**

- 1.1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften legt den angolanischen Fischereibehörden über ihre Delegation in Angola für jeden Reeder, der im Rahmen dieses Abkommens Fischfang betreiben will, einen Antrag je Fischereifahrzeug vor; die Anträge sind mindestens 15 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer zu stellen. Die Anträge werden auf von Angola zu diesem Zweck ausgegebenen Formblättern gestellt, deren Muster in Anlage 1 enthalten sind. Jedem Erstantrag ist ein Schiffsmessbrief für das Schiff beizufügen. Jedem Lizenzantrag ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.

Bei der Erneuerung der Lizenz ist den angolanischen Behörden nur der Nachweis über die Zahlung der Gebühr für den betreffenden Zeitraum vorzulegen; die oben genannten Unterlagen sind nur mit dem Erstantrag oder bei einer Änderung der technischen Merkmale des Schiffs vorzulegen.

- 1.2. Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Fischereifahrzeug erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die Lizenz eines Fischereifahrzeugs im Fall nachgewiesener höherer Gewalt durch eine Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft mit vergleichbaren Merkmalen ersetzt.
- 1.3. Beim Erstantrag händigen die Behörden Angolas dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Lizenz im nächstgelegenen Hafen nach der Kontrolle des Fahrzeugs durch die zuständige Behörde aus.
- 1.4. Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Angola erhält von der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas eine Meldung über die erteilten Lizenzen.
- 1.5. Die Lizenz muss jederzeit an Bord mitgeführt werden. Darüber hinaus wird das Schiff, sobald die Behörden Angolas die Bestätigung erhalten, dass die Europäische Kommission die Vorschusszahlung geleistet hat, in ein Verzeichnis der zum Fischfang berechtigten Schiffe aufgenommen, das den für Fischereiüberwachung zuständigen Behörden Angolas übermittelt wird. Bis zum Eingang der endgültigen Lizenz kann per Telefax eine Kopie dieser Lizenz angefordert werden. Die Kopie ist an Bord aufzubewahren.
- 1.6. Die Lizenzen gelten für einen Mindestzeitraum von einem Monat und können verlängert werden.
- 1.7. Jedes Fischereifahrzeug wird durch einen vom Ministerium für Fischerei und Umwelt zugelassenen Agenten mit offiziellem Wohnsitz in Angola vertreten.
- 1.8. Die Behörden Angolas teilen vor Inkrafttreten dieses Protokolls die Einzelheiten zu den Bankkonten und Währungen mit, die für die Zahlung der Gebühren zu verwenden sind.
- 1.9. Die Lizenz wird für den Fang von Makrelen, Sardinellen und Stöcker erteilt. Die Beifänge an Bord dürfen 10 % nicht überschreiten.

**2. Gebühren**

Die Gebühr beträgt 3 EUR/Monat je Bruttoregistertonne.

Nach Ablauf des Versuchszeitraums werden die Bedingungen für die Ausübung der Fischerei (Verpflichtung zur Aufnahme und zum Absetzen von Seeleuten) unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Versuchszeitraums von den Reedern und den angolanischen Behörden einvernehmlich festgelegt.

**3. Umladungen**

Alle Umladungen sind den zuständigen Fischereibehörden Angolas acht Tage im Voraus mitzuteilen und finden in Anwesenheit eines Vertreters der angolanischen Zollbehörden in der Bucht von Luanda oder von Lobito statt.

Umladungen unterliegen der Stempelsteuer und Dienstleistungssteuer; die betreffenden Zahlungen sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften an die Zollbehörden zu leisten.

Der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und Umwelt wird jeweils 15 Tage vor Monatsende eine Abschrift der Unterlagen über die Umladungen des Vormonats übermittelt.

Jedes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, das die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) Angolas mit seinen Fängen verlassen will, muss dies acht Tage im Voraus ankündigen und sich in der Bucht von Luanda oder von Lobito einer zollamtlichen Kontrolle unterziehen.

**4. Lebensmittelversorgung (Bevorratung)**

- 4.1. Bei der Bevorratung in Angola beachten die Fischereifahrzeuge der Europäischen Gemeinschaften die geltenden Rechtsvorschriften und kaufen nur bei den Schiffsausrüstern mit Sitz in Angola, die beim Handelsministerium registriert sind.



4.2. Wird die Bevorratung vollständig oder teilweise außerhalb Angolas vorgenommen, so ist den Zollbehörden für jedes Schiff eine Liste der Erzeugnisse mit Angabe der Zahl der Besatzungsmitglieder vorzulegen, damit beurteilt werden kann, ob es sich um für den Verbrauch an Bord angemessene Mengen handelt. Auf Mengen, die über den als angemessen betrachteten Verbrauch hinausgehen, sind Ausfuhrzölle und andere Abgaben zu entrichten.

4.3. Die Bevorratungsleistungen unterliegen der Stempelsteuer und anderen Dienstleistungssteuern.

#### 5. **Treibstoffversorgung**

5.1. Die Versorgung mit Treibstoff und Wasser hat mit Ausnahme von Thunfischfängern für alle Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abkommens in der Fischereizone Angolas Fischfang betreiben, in Angola zu erfolgen.

5.2. In Angola darf Treibstoff nur in Luanda oder Lobito aufgenommen werden.

Umladungen von Treibstoff von einem Tanker oder Handelsschiff in Lobito oder Luanda dürfen nur in Anwesenheit der Zollbehörden durchgeführt werden und unterliegen der Stempelsteuer und Dienstleistungssteuer.

5.3. Die Versorgung außerhalb der Hoheitsgewässer und der 24-Seemeilenzone ist den Zollbehörden unter Angabe der Position des Schiffs und des Namens des Lieferanten mitzuteilen.

#### 6. **Fangmeldungen**

6.1. Die Fischereifahrzeuge, die pelagische Arten befischen, übermitteln dem Institut für Fischereiforschung in Luanda über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende jeder Fangreise die täglichen Fangmeldungen gemäß Anlage 6.

Ferner ist dem Amt für Planung, Studien und Statistik des Ministeriums für Fischerei und Umwelt für jedes Fischereifahrzeug eine monatliche Meldung über die im Laufe des Monats getätigten Fänge und am letzten Tag des Monats an Bord befindlichen Mengen zu machen. Diese Meldung ist spätestens am 45. Tag nach Ablauf des betreffenden Monats vorzulegen.

6.2. Diese Fischereifahrzeuge dürfen die Fischereizone Angolas nur mit vorheriger Genehmigung der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und Umwelt und nach Überprüfung der an Bord befindlichen Fänge verlassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich Angola das Recht vor, die nach angolanischem Recht geltenden Sanktionen zu verhängen.

#### 7. **Fanggebiete**

Die den pelagischen Fischereifahrzeugen zugänglichen Fanggebiete umfassen sämtliche Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola außerhalb der 12-Seemeilen-Zone.

#### 8. **Anheuerung von Seeleuten**

Während des Versuchszeitraums sind die Schiffe, welche pelagischen Fischfang betreiben, nicht verpflichtet, angolansische Seeleute anzuheuern.

#### 9. **Wissenschaftliche Beobachter**

9.1. Jedes Fischereifahrzeug kann aufgefordert werden, einen vom Ministerium für Fischerei und Umwelt bestellten und bezahlten wissenschaftlichen Beobachter an Bord zu nehmen.

Die Beobachter bleiben in der Regel nicht länger als eine Fangreise an Bord.

9.2. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den Behörden Angolas festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit.

9.3. Der Beobachter hat an Bord den Status eines Offiziers.

Der Beobachter:

- beobachtet die Fangtätigkeit der Schiffe,
- nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
- erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
- überprüft die im Logbuch eingetragenen Fangdaten zur Fischereizone Angolas,
- übermittelt die Angaben zur Fangtätigkeit einmal wöchentlich über Funk.

Während seines Aufenthalts an Bord,

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern,
- geht er mit den an Bord befindlichen Gegenständen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes,
- erstellt er einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden von Angola übersandt wird.

Der Reeder oder sein Konsignatar und die angolanischen Behörden legen einvernehmlich die Bedingungen für die Einschiffung des Beobachters fest. Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten des Ministeriums für Fischerei und Umwelt. Der Reeder zahlt an das Ministerium für Fischerei und Umwelt über seinen Konsignatar einen Betrag von 30 EUR für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Schiffes verbringt. An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zulasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten Hafen Angolas übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht binnen zwölf Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

#### 10. Kontrollen und Überwachung

Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen dieses Abkommens Fischfang betreiben, werden gemäß dem VMS-Protokoll und unbeschadet der geltenden angolanischen Rechtsvorschriften durch Satelliten überwacht.

Auf Verlangen der angolanischen Behörden gestatten alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens Fischfang betreiben, den mit Kontrollen und der Überwachung der Fischereitätigkeit beauftragten angolanischen Beamten, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seinen Aufgaben.

Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit nicht überschreiten.

#### 11. Maschenöffnung

Die zu verwendende Mindestmaschenöffnung beträgt 60 mm.

#### 12. Verfahren im Fall einer Aufbringung

12.1. Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Luanda wird innerhalb von 48 Stunden benachrichtigt, wenn ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittstaat Fischfang betreibt, innerhalb der Fischereizone Angolas aufgebracht wird; sie erhält gleichzeitig einen Bericht über die Umstände und Gründe für diese Aufbringung.

12.2. Bei Schiffen, denen der Fischfang in angolanischen Gewässern gestattet ist, findet bevor etwaige Maßnahmen gegen den Kapitän oder die Besatzung oder hinsichtlich der Ladung und Ausrüstung des Schiffes getroffen werden (mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Beweise für den mutmaßlichen Verstoß), binnen 48 Stunden nach Eingang der genannten Informationen eine Konzertierungssitzung zwischen der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dem Ministerium für Fischerei und Umwelt und den Kontrollbehörden statt, an der gegebenenfalls ein Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats teilnimmt.

Bei dieser Konzertierung tauschen die Parteien alle zur Klärung des Sachverhalts zweckdienlichen Unterlagen und Informationen aus, insbesondere die Belege der automatischen Positionsaufzeichnungen zur fraglichen Fangreise bis zur Aufbringung.

Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Konzertierung sowie über alle infolge der Aufbringung getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

12.3. Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den mutmaßlichen Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufbringung abzuschließen.

12.4. Kann die Angelegenheit nicht im Wege des Vergleichs geregelt werden und wird vor einem zuständigen Gericht ein Gerichtsverfahren eingeleitet, so setzt die zuständige Behörde binnen 48 Stunden nach Abschluss des Vergleichsverfahrens bis zum Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung eine vom Reeder zu leistende Bankkaution fest. Der Betrag der Sicherheit darf die nach den nationalen Rechtsvorschriften für den mutmaßlichen Verstoß vorgesehene Höchststrafe nicht übersteigen. Die Bankkaution wird dem Reeder von der zuständigen Behörde zurückgezahlt, wenn der Fall abgeschlossen ist, ohne dass eine Strafe gegen den Kapitän des betreffenden Schiffes verhängt wurde.

12.5. Schiff und Besatzung werden freigegeben:

- nach Abschluss der Konzertierung, wenn die festgestellten Tatsachen dies zulassen, oder
- nach Erfüllung der sich aus dem Vergleich ergebenden Auflagen, oder
- nach Hinterlegung der Bankkaution durch den Reeder (gerichtliches Verfahren).



## Anlage 1

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ FÜR DEN GARNELEN- UND GRUNDFISCHFANG IN DEN  
GEWÄSSERN ANGOLAS**

## TEIL A

1. Name des Eigners/Reeders: .....
2. Staatsangehörigkeit des Eigners/Reeders: .....
3. Geschäftsanschrift des Eigners/Reeders: .....
4. Erlaubte chemische Zusätze (Bezeichnung und Zusammensetzung): .....
- .....
- .....

## TEIL B

*Für jedes Fischereifahrzeug auszufüllen*

1. Geltungsdauer: .....
2. Name des Fischereifahrzeugs: .....
3. Baujahr: .....
4. Ursprungsflagge: .....
5. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit: .....
6. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit erworben am: .....
7. Erwerbsjahr: .....
8. Heimathafen und Registriernummer: .....
9. Art der Fischerei: .....
10. Bruttoregistertonnen: .....
11. Funkrufzeichen: .....
12. Länge über alles (m): .....
13. Vorsteven (m): .....
14. Seitenhöhe (m): .....
15. Rumpfmateriale: .....
16. Maschinenleistung: .....
17. Geschwindigkeit (Knoten): .....
18. Kapazität des Kühlraums: .....
19. Tankfassungsvermögen (m<sup>3</sup>): .....
20. Kapazität der Fischladeräume (m<sup>3</sup>): .....
21. Rumpffarbe: .....
22. Farbe der Aufbauten: .....

23. Funkanlage an Bord:

Typ	Marke	Leistung (Watt)	Baujahr	Frequenzen	
				Empfang	Übertragung

24. Navigations- und Ortungsanlage

Typ	Marke	Modell	Reichweite

25. Name des Kapitäns: .....

26. Staatsangehörigkeit des Kapitäns: .....

Anlage:

- drei Farbfotos des Fischereifahrzeugs (Seitenansicht), der Hilfsfischereifahrzeuge und der Hilfsgeräte zur Fischortung aus der Luft;
- Abbildung und ausführliche Beschreibung der verwendeten Fanggeräte;
- Bescheinigung, dass der Vertreter des Eigners/Reeders zur Unterzeichnung dieses Antrags befugt ist.

Tag der Antragstellung	Unterschrift des Vertreters des Eigners/Reeders
------------------------	---

—

## Anlage 2

## ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ FÜR DEN THUNFISCHFANG IN DEN GEWÄSSERN ANGOLAS

## TEIL A

1. Name des Eigners/Reeders: .....
2. Staatsangehörigkeit des Eigners/Reeders: .....
3. Geschäftsanschrift des Eigners/Reeders: .....
- .....

## TEIL B

*Für jedes Fischereifahrzeug auszufüllen*

1. Geltungsdauer: .....
2. Name des Fischereifahrzeugs: .....
3. Baujahr: .....
4. Ursprungsflagge: .....
5. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit: .....
6. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit erworben am: .....
7. Erwerbsjahr: .....
8. Heimathafen und Registriernummer: .....
9. Art der Fischerei: .....
10. Bruttoregistertonnen: .....
11. Funkrufzeichen: .....
12. Länge über alles (in m): .....
13. Vorsteven (in m): .....
14. Seitenhöhe (in m): .....
15. Rumpfmateral: .....
16. Maschinenleistung: .....
17. Geschwindigkeit (Knoten): .....
18. Kabinen: .....
19. Tankfassungsvermögen (m<sup>3</sup>): .....
20. Kapazität der Fischladeräume (m<sup>3</sup>): .....
21. Gefrierkapazität (t/24 Std.) und Gefriersystem: .....
22. Rumpffarbe: .....
23. Farbe der Aufbauten: .....

24. Funkanlage an Bord:

Typ	Marke	Modell	Leistung (Watt)	Baujahr	Frequenzen	
					Empfang	Übertragung

25. Navigations- und Ortungsanlage:

Typ	Marke	Modell

- 26. Verwendete Hilfsboote (je Fischereifahrzeug): .....
- 26.1. Bruttoregistertonnen: .....
- 26.2. Länge über alles (m): .....
- 26.3. Vorsteven (m): .....
- 26.4. Seitenhöhe (m): .....
- 26.5. Rumpfmateral: .....
- 26.6. Maschinenleistung: .....
- 26.7. Geschwindigkeit (Knoten): .....
- 27. Hilfsgeräte zur Fischortung aus der Luft (auch wenn nicht an Bord installiert): .....
- 28. Heimathafen: .....
- 29. Name des Kapitäns: .....
- 30. Staatsangehörigkeit des Kapitäns: .....

Anlage:

- drei Farbfotos des Fischereifahrzeugs (Seitenansicht), der Hilfsfischereifahrzeuge und der Hilfsgeräte zur Fischortung aus der Luft;
- Abbildung und ausführliche Beschreibung der verwendeten Fanggeräte;
- Bescheinigung, dass der Vertreter des Eigners/Reeders zur Unterzeichnung dieses Antrags befugt ist.

Tag der Antragstellung	Unterschrift des Vertreters des Eigners/Reeders
------------------------	---





Anlage 3.2

**FANGREISE**

Funkrufzeichen (1)	Ausfahrt (6)		Rückkehr (7)
Registriernummer (2)	Datum		
Name des Fischereifahrzeugs (3)	Hafen		
Nationalität (4)	Name des Kapitäns und Unterschrift (8)		
Reeder (5)			

**FANGGERÄTE (Maße bitte eintragen) (9)**

Fanggeräte	Leine (m) (g)	Unterleine (m)	Maschenöffnung (mm)
Grundschleppnetz			
Pelagisches Schleppnetz (b)			
Garnelenschleppnetz (c)			
Ringwade (d)	Korkleine	Tiefe (m)	
Langleine (e)	Länge (m)	Zahl der verwendeten Haken	
Kiemen/Trammelnetz (f)	Länge (m)	Tiefe (m)	
Sonstige (bitte angeben)			

**HAUPTSÄCHLICHE ZIELARTEN (bitte Namen oder Seriennummer angeben) (10)**

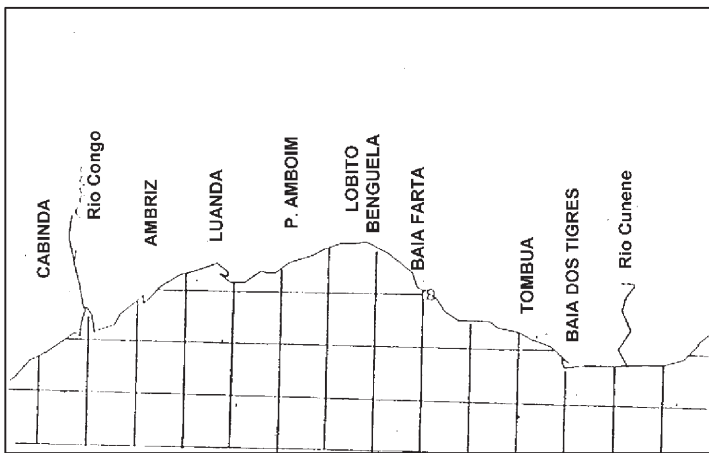
--	--

Bitte in jedes Feld des nebenstehenden Diagramms die Gesamtzahl der Fangtage eintragen (11)

--

GESAMTGEWICHT DER FÄNGE KG (Gesamtgewicht des an Bord des Schiffes befindlichen Fisches) (12)

--





Anlage 4.2

**FANGREISE**

Funkrufzeichen (1)	Ausfahrt (6)	Rückkehr (7)
Registriernummer (2)	Datum	
Name des Fischereifahrzeugs (3)	Hafen	
Nationalität (4)	Name des Kapitäns und Unterschrift (8)	
Reeder (5)		

**FANGGERÄTE (Maße bitte eintragen) (9)**

Fanggeräte	Leine (m) (g)	Unterleine (m)	Maschenöffnung (mm)
Grundschieppnetz			
Pelagisches Schlepnetz (b)			
Garnelenschlepnetz (c)			
Ringwade (d)	Korkleine	Tiefe (m)	
Langleine (e)	Länge (m)	Zahl der verwendeten Haken	
Kiemen/Trammelnetz (f)	Länge (m)	Tiefe (m)	
Sonstige (bitte angeben)			

**HAUPTSÄCHLICHE ZIELARTEN (bitte Namen oder Seriennummer angeben) (10)**

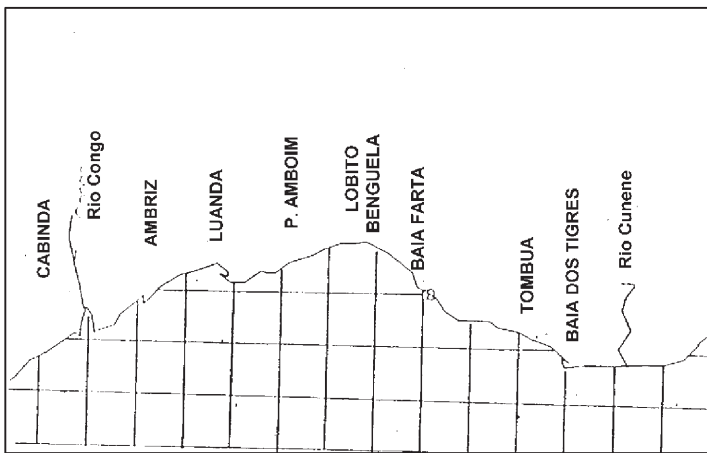
--	--

Bitte in jedes Feld des nebenstehenden Diagramms die Gesamtzahl der Fangtage eintragen (11)

--

GESAMTGEWICHT DER FÄNGE KG (Gesamtgewicht des an Bord des Schiffes befindlichen Fisches) (12)

--







Anlage 6

STATISTIK ÜBER PELAGISCHE FISCHEREI

MINISTERIUM FÜR FISCHEREI		Monat		Jahr	
Name des Schiffs		Fangart			
Nationalität (Flagge)		Heimathafen			
		Motoreistung			
		Bruttoregistertonnen (BRT)			

Datum	Fischereizone		Zahl der Holz Fangstunden	Zahl der Fangstunden	Art (kg)			Insgesamt
	geografische Länge	geografische Breite			Makrele und Stöcker		Andere Fischarten	
					Makrele	Stöcker		
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								
13.								
14.								
15.								
16.								
17.								
18.								
19.								
20.								
21.								
22.								
23.								
24.								
25.								
26.								
27.								
28.								
29.								
30.								
31.								
Insgesamt								

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 2002

### mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5359)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/1009/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Hinsichtlich der klassischen Schweinepest in bestimmten Grenzgebieten Frankreichs, Deutschlands und Luxemburgs hat die Kommission folgende Entscheidungen erlassen: Entscheidung 1999/335/EG vom 7. Mai 1999 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz<sup>(3)</sup>, Entscheidung 2002/161/EG vom 22. Februar 2002 zur Genehmigung der von Deutschland vorgelegten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in saarländischen Schwarzwildbeständen und zur Notimpfung von Wildschweinen in Rheinland-Pfalz und im Saarland<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/791/EG<sup>(5)</sup>, Entscheidung 2002/181/EG vom 28. Februar 2002 zur Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in bestimmten Teilen des Landes<sup>(6)</sup>, Entscheidung 2002/626/EG vom 25. Juli 2002 zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den Departements Moselle

und Meurthe-et-Moselle<sup>(7)</sup> und Entscheidung 2002/383/EG vom 23. Mai 2002 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Frankreich, Deutschland und Luxemburg und zur Aufhebung der Entscheidung 2002/302/EG<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/839/EG<sup>(9)</sup>.

- (2) Die klassische Schweinepest ist unlängst bei Wildschweinen in Belgien nahe der Grenze zu Deutschland bestätigt worden.
- (3) Belgien hat Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest im Rahmen der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest<sup>(10)</sup> erlassen.
- (4) Angesichts der Seuchenentwicklung empfiehlt es sich, die in der Entscheidung 2002/383/EG vorgesehenen Maßnahmen in den betreffenden Gebieten Belgiens anzuwenden.
- (5) In dem Bemühen um Klarheit ist die Entscheidung 2002/383/EG aufzuheben und ist eine neue Entscheidung zu erlassen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Entscheidung gilt unbeschadet der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne, die mit dem Entscheidungen 1999/335/EG, 2002/161/EG, 2002/181/EG und 2002/626/EG genehmigt worden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 126 vom 20.5.1999, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 43.

<sup>(5)</sup> ABl. L 274 vom 11.10.2002, S. 40.

<sup>(6)</sup> ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 54.

<sup>(7)</sup> ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 37.

<sup>(8)</sup> ABl. L 136 vom 24.5.2002, S. 22.

<sup>(9)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 39.

<sup>(10)</sup> ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

### Artikel 2

(1) Belgien, Frankreich, Luxemburg und Deutschland (nachstehend „die betreffenden Mitgliedstaaten“ genannt) tragen dafür Sorge, dass Schweine nur unter der Bedingung versandt werden, dass sie

- a) aus anderen als den im Anhang genannten Gebieten stammen und
- b) aus einem Betrieb stammen, in den in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Versand der betreffenden Tiere keine lebenden Schweine aus den im Anhang genannten Gebieten eingestellt wurden.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Durchfuhr von Schweinen durch die im Anhang genannten Gebiete nur über Hauptverkehrsstraßen oder auf dem Schienenweg erfolgt und die Fahrt auf keinen Fall unterbrochen wird.

### Artikel 3

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass kein Schweinesperma versandt wird, es sei denn, es stammt von Ebern aus einer Besamungsstation gemäß Artikel 3 Buchstabe a) der Richtlinie 90/429/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, die außerhalb der im Anhang genannten Gebiete liegt.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass keine Eizellen und Embryonen von Schweinen versandt werden, es sei denn, sie stammen von Schweinen aus Betrieben, die außerhalb der im Anhang genannten Gebiete liegen.

### Artikel 4

(1) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates <sup>(2)</sup>, die Schweinesendungen aus den betreffenden Mitgliedstaaten beiliegen muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2002/1009/EG der Kommission vom 27. Dezember 2002 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 112).“

(2) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates, die Sendungen von Schweinesperma aus Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg beiliegen muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Schweinesperma gemäß der Entscheidung 2002/1009/EG der Kommission vom 27. Dezember 2002 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 112).“

(3) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 95/483/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, die Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen aus Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg beiliegen muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

<sup>(3)</sup> ABl. L 275 vom 18.11.1995, S. 30.

„Eizellen/Embryonen (\*) gemäß der Entscheidung 2002/1009/EG der Kommission vom 27. Dezember 2002 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg.

(\*) Nichtzutreffendes streichen.“

### Artikel 5

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Vorschriften des Artikels 15 Buchstabe b) zweiter, vierter, fünfter, sechster und siebter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/89/EG in Schweinehaltungsbetrieben innerhalb der im Anhang genannten Gebiete angewandt werden.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Fahrzeuge, die zur Beförderung von Schweinen aus Betrieben innerhalb der im Anhang genannten Gebiete verwendet wurden, nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden, wobei der Transportunternehmer die Desinfektion nachweisen muss.

### Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und vorbehaltlich der Genehmigung des Bestimmungsmitgliedstaats können die betreffenden Mitgliedstaaten den Versand von Schweinen aus Haltungsbetrieben innerhalb der im Anhang genannten Gebiete zu anderen Haltungsbetrieben oder Schlachthöfen in den im Anhang genannten Gebieten eines anderen Mitgliedstaats genehmigen, sofern die Schweine aus einem Betrieb stammen,

a) in den in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Versand der betreffenden Tiere keine lebenden Schweine eingestellt wurden;

b) dessen Bestand von einem amtlichen Tierarzt nach dem Verfahren gemäß Kapitel IV Abschnitt A sowie Abschnitt D Nummern 1, 2 und 3 des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission <sup>(4)</sup> klinisch auf klassische Schweinepest untersucht wurde und

c) in dem in den sieben Tagen unmittelbar vor dem Versand Proben aus der zu versendenden Tiergruppe mit Negativbefund serologisch auf klassische Schweinepest untersucht wurden. Dabei sind von mindestens so vielen Schweinen Proben zu entnehmen, dass für die zu versendende Tiergruppe mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 10 % festgestellt werden kann.

Buchstabe c) gilt jedoch nicht für Schweine, die zur unmittelbaren Schlachtung zu Schlachthöfen versandt werden sollen.

(2) Bei der Versendung der Schweine gemäß Absatz 1 tragen die betreffenden Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 zusätzliche Informationen über die Daten der klinischen Untersuchungen, die Probenahmen und Analysen, die Zahl der untersuchten Proben, das angewandte Analyseverfahren sowie die Testergebnisse enthält.

<sup>(4)</sup> ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71.

*Artikel 7*

Die betreffenden Mitgliedstaaten dürfen die Versendung von Schweinen aus Betrieben innerhalb der im Anhang genannten Gebiete in andere Gebiete desselben Mitgliedstaats nur genehmigen, wenn die Tiere aus Betrieben stammen, in denen klinische und serologische Untersuchungen auf klassische Schweinepest gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) mit Negativbefund durchgeführt wurden.

*Artikel 8*

Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit über die Ergebnisse der serologischen Überwachung auf klassische Schweinepest in den im Anhang genannten Gebieten.

*Artikel 9*

Die Entscheidung 2002/383/EG wird aufgehoben.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 11*

Diese Entscheidung wird vor dem 20. April 2003 überprüft.

*Artikel 12*

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. April 2003.

*Artikel 13*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**Gebiete der betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8**

1. BELGIEN:
- Das Gebiet Belgiens zwischen:
- der Autobahn E40 (A3) von der Grenze zu Deutschland bis zur Kreuzung mit der Nationalstraße N68;
  - dann die Nationalstraße N68 in südliche Richtung, bei Eupen weiter in die Aacherstraße bis zur Kreuzung mit der Paveestraße;
  - dann die Paveestraße bis zur Kreuzung mit der Kirchstraße;
  - dann die Kirchstraße weiter in die Bergstraße und die Neustraße bis zur Kreuzung mit dem Olengraben;
  - dann den Olengraben weiter in die Haasstraße bis zur Kreuzung mit der Malmedystraße;
  - dann die Malmedystraße weiter in die Nationalstraße N68 in südliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Nationalstraße N62;
  - dann die Nationalstraße N62 in östliche und südliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Autobahn E42 (A27);
  - dann die Autobahn E42 (A27) bis zur Grenze zu Deutschland.
2. FRANKREICH:
- Das Gebiet des Departements Moselle nördlich von:
    - i) der Straße D 855 von der Grenze zu Deutschland bis zur Stadt Koenigsmacker,
    - ii) der Mosel von der Stadt Koenigsmacker bis zur Stadt Thionville und;
    - iii) der Autobahn A30 ab Thionville bis zur Grenze zum Departement Meurthe-et-Moselle;
  - das Gebiet des Departements Meurthe-et-Moselle nördlich der Autobahn A30/Nationalstraße N52 von der Grenzlinie der Mosel bis zur Stadt Longwy an der Grenze zu Belgien.
3. DEUTSCHLAND:
- Das gesamte Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz, ausgenommen die Gebiete östlich des Rheins;
  - im Saarland:
    - im Kreis Merzig-Wadern die Gemeinden Mettlach, Merzig, Beckingen, Losheim, Weiskirchen, Wadern;
    - im Kreis Saarlouis die Gemeinden Dillingen, Bous, Ensdorf, Schwalbach, Saarwellingen, Nalbach, Lebach, Schmelz, Saarlouis;
    - im Kreis Sankt Wendel die Gemeinden Nonnweiler, Nohfelden, Tholey;
  - die folgenden Gebiete Nordrhein-Westfalens:
    - Stadt Aachen;
    - im Kreis Aachen die Gemeinden Monschau, Stollberg, Simmerath und Roetgen;
    - im Kreis Düren die Gemeinden Heimbach, Nideggen, Hürtgenwald und Langerwehe;
    - im Kreis Euskirchen die Gemeinden Schleiden, Bad Münstereifel, Mechernich, Euskirchen, Kall, Nettersheim, Hellenthal, Dahlem, Blankenheim und Zülpich;
    - im Kreis Rhein-Sieg die Gemeinden Rheinbach, Meckenheim und Swisttal.
4. LUXEMBURG:
- Das gesamte Gebiet Luxemburgs.
-

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1514/2002 des Rates vom 19. August 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakei**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 228 vom 24. August 2002)

Seite 7, im Anhang, Nummer 9 zweiter Unterabsatz:

*anstatt:* „... und von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss 2002/675/EG angenommenen Verpflichtung ...“  
*muss es heißen:* „... und von der Europäischen Kommission durch Verordnung (EG) Nr. 358/2002 und/oder Beschluss 2002/675/EG angenommenen Verpflichtung ...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1697/2002 des Rates vom 23. September 2002 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen und nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Polen, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 259 vom 27. September 2002)

Seite 9, Erwägungsgrund 14, zweiter Gedankenstrich:

*anstatt:* „... und Mannesmann Boru Endüstrisi A.S., ...“  
*muss es heißen:* „... und Mannesmann Boru Endüstrisi A.S., ...“.

Seite 16, Erwägungsgrund 69, in der Tabelle, und Seite 17, Erwägungsgrund 73, in der Tabelle:

— zweite Spalte, dritte Zeile:

*anstatt:* „Borusan Birslesik Boru Fabrikalari A.S.“  
*muss es heißen:* „Borusan Birlesik Boru Fabrikalari A.S.“;

— zweite Spalte, vierte Zeile:

*anstatt:* „Mannesmann Boru Endüstrisi A.S.“  
*muss es heißen:* „Mannesmann Boru Endüstrisi A.S.“.

Seite 18, Erwägungsgrund 76:

*anstatt:* „Borusan Birlesik Boru Fabrikalari/Mannesmann Boru Endüstrisi“  
*muss es heißen:* „Borusan Birlesik Boru Fabrikalari A.S./Mannesmann Boru Endüstrisi A.S.“.

Seite 19, Artikel 1 Absatz 2, in der Tabelle:

— zweite Spalte, dritte Zeile:

*anstatt:* „Borusan Birslesik Boru Fabrikalari A.S.“  
*muss es heißen:* „Borusan Birlesik Boru Fabrikalari A.S.“;

— zweite Spalte, vierte Zeile:

*anstatt:* „Mannesmann Boru Endüstrisi A.S.“  
*muss es heißen:* „Mannesmann Boru Endüstrisi A.S.“;

— vierte Spalte, fünfte Zeile (Unternehmen Noksel Celik Boru Sanayi A.S.):

*anstatt:* „A335“  
*muss es heißen:* „A334“.

---